

**Handbuch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im  
Justizvollzug und in der Entlassenen- und Gefährdetenhilfe  
im Freistaat Sachsen  
(Handbuch „Ehrenamtliche Straffälligenhilfe in Sachsen“)**

Stand 25. April 2014



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug</b>	<b>9</b>
2.1	Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit im Justizvollzug	9
2.2	Anforderungen an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
2.3	Zulassung durch die Justizvollzugsanstalten	10
2.4	Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen	12
<b>3</b>	<b>Strafrecht und Strafverfahrensrecht</b>	<b>17</b>
3.1	Strafrecht	17
3.2	Strafverfahrensrecht	18
3.3	Strafvollstreckung	19
3.4	Vollstreckung der Sicherungsverwahrung	20
3.5	Jugendstrafrecht und Vollstreckung	20
3.6	Auslieferungs- und Abschiebungshaft	21
<b>4</b>	<b>Justizvollzug</b>	<b>23</b>
4.1	Allgemeines	23
4.2	Vollzug der Freiheitsstrafe	23
4.3	Frauenstrafvollzug	41
4.4	Vollzug der Sicherungsverwahrung	43
4.5	Jugendstrafvollzug	44
4.6	Jugendarrest	48
<b>5</b>	<b>Leben im Justizvollzug</b>	<b>51</b>
5.1	Die Gefangenen	51
5.2	Betreuung von langstrafigen Gefangenen	59
5.3	Betreuung weiblicher Gefangener aus der Sicht eines Ehrenamtlichen	61
5.4	Ausländer im Justizvollzug	63
5.5	Suchtprobleme bei Inhaftierten und deren Behandlung	65
<b>6</b>	<b>Entlassungsvorbereitung und Entlassenenhilfe</b>	<b>71</b>
6.1	Entlassungszeitpunkt	71
6.2	Entlassungsvorbereitung	71
6.3	Durchgehende Betreuung und Übergangsmanagement	74
6.4	Hilfen nach der Entlassung	75
<b>7</b>	<b>Zur praktischen Helfertätigkeit</b>	<b>79</b>
7.1	Zur Problematik materieller Erwartungen und Zuwendungen	79
7.2	Mitstreiter in der Straffälligenhilfe	80
7.3	Die Öffentlichkeit	80
7.4	Gefangenenzeitschriften in Sachsen	80
7.5	Träger der Freien Straffälligenhilfe in Sachsen	81
7.6	Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten	82
<b>8</b>	<b>Homepages und Literatur mit Informationen zum Thema Kriminalität und Straffälligenhilfe</b>	<b>83</b>
8.1	Internetseiten	83
8.2	Druckerzeugnisse	84
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis und Abkürzungen</b>	<b>85</b>



# 1 Einführung

„Die Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen hat in Sachsen Tradition“, so heißt im Februar 1992 ein Artikel<sup>1</sup> zur Begrüßung der nach 1990 hier neu entstandenen Vereine der Straffälligenhilfe und führt als Beweis die Bildung des „Central-Ausschusses des Vereins zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen“ im Jahr 1836 in Dresden an.

Nicht wenige sächsische Bürgerinnen und Bürger gehen in ihrer Freizeit in den Strafvollzug, begleiten Entlassene oder unterstützen Familien von Inhaftierten, freiwillig, unentgeltlich. Sie bieten Menschen Hilfe an, mit denen sie weder verwandt noch befreundet sind. Ganz unterschiedlich sind Ausbildung, Weltanschauung und Lebenssituation der Freiwilligen. Gemeinsam ist allen Beteiligten die Überzeugung: Unter den Straffälligen sind viele Menschen, die Unterstützung brauchen, mehr als der Staat leisten kann. Im vorliegenden Handbuch bezeichnen wir diesen Personenkreis als Ehrenamtliche. Wir verwenden den Begriff Ehrenamt im Sinne von Bürgerschaftlichem Engagement<sup>2</sup>.

Adressaten der „Straffälligenhilfe“ sind Menschen, die sich mit Straftaten von der Gemeinschaft abgegrenzt haben und nun Unterstützung brauchen und wollen, damit sie wieder mit und innerhalb der Gesellschaft leben können. Straffälligenhilfe gehört zu den staatlichen Leistungen, kann jedoch nicht vom Staat allein in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit außerhalb der Behörden in diesem Arbeitsfeld wird von freien Trägern geleistet („nicht-staatliche“, „freiwillige“ oder „freie“ Straffälligenhilfe). Je nach Blickwinkel des Betrachters umfasst Straffälligenhilfe die Unterstützung von Inhaftierten („Gefangenenhilfe“), von aus der Haft Entlassenen („Entlassenenhilfe“), beides oder auch Hilfen für alle, die Schwierigkeiten haben, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden und an Gesetze zu halten („Gefährdetenhilfe“). Zu den Aufgaben der Träger gehört auch die Hilfe für Angehörige von Straffälligen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug wird in manchen Bundesländern als „Ehrenamtliche Vollzugshilfe“ bezeichnet, im Sprachgebrauch des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa heißt sie „Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug“.

Dieses Handbuch ist als Arbeitsmaterial für die Bürger gedacht, die als „Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in einem Verein der Straffälligenhilfe, einer Justizvollzugsanstalt oder der Jugendstrafvollzugsanstalt im Freistaat Sachsen tätig sind oder werden wollen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>1</sup> Gillich 1992

<sup>2</sup> Solche Personen werden in der Sozialversicherung als unentgeltlich Tätige bezeichnet; dort ist mit Ehrenamt die Tätigkeit in Ausschüssen, Vorständen, Beiräten etc. gemeint.

Herausgeber:

Der Sächsische Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. (SLVsR) ist ein Zusammenschluss von Trägern der nicht-staatlichen Straffälligenhilfe in Sachsen. Das sind zurzeit 9 gemeinnützige Vereine und 2 im Freistaat tätige Untergliederungen von Vereinen mit Sitz in anderen Bundesländern. Einzelne Vereine sind zusätzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und/oder leisten auch Wohnungslosenhilfe. Sowohl der Landesverband als auch seine Mitgliedsvereine werden von ehrenamtlichen Vorständen geleitet.

Der Landesverband hat die Funktion eines Dachverbandes und ist Träger der Europäischen Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa.

[www.SLVsR.org](http://www.SLVsR.org)

Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V.

Dresdener Straße 3

02625 Bautzen

**An dem Handbuch haben mitgearbeitet:**

Bernhard Beckmann,  
Leitender Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Helmut Bunde,  
Diakon, Referent für Suchtkranken- und Straffälligenhilfe, Diakonisches Werk der Ev.-Luth.  
Landeskirche Sachsen

Georg Damaske,  
Rechtsanwalt i. R.

Gisela Damaske,  
Oberstaatsanwältin a. D.

Eckart Finsterwalder,  
Regierungsoberrat a. D.

Sophie Gottlöber,  
Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Fachrichtung Sozialversicherung, Sozialarbeiterin (BA)

Rüdiger Haase,  
Regierungsoberrat, Vollzugsabteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Dresden

Jana Heinig,  
Amtsinspektorin, Abteilungsleiterin in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen

Burghart Jäckel,  
Leitender Regierungsdirektor a. D., ehemals Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Mieczyslaw Landowski,  
Leiter der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz

Rainer Lips,  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden a. D.; Vorsitzender des SLVsR

Gabriele Nagel,  
Geschäftsführerin des SLVsR

Matthias Nagel,  
Leiter der Anlaufstelle des Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen

Joachim Reisch  
Psychologieoberrat, Psychologe in der Justizvollzugsanstalt Bautzen

Lutz Richter,  
Ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Bernd Schiebel,  
Leitender Psychologiedirektor, Referatsleiter IV.5 des Sächsischen Staatsministeriums der  
Justiz und für Europa

Judith Suchy,  
Leiterin der Europäischen Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Pirna

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind ihre Verfasser verantwortlich.



## 2 Ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug

„Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.“

[§ 3 Abs. 6 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz - SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013]<sup>3</sup>

### 2.1 Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit im Justizvollzug

(Burghart Jäckel)

**Die Einzelbetreuung** gilt einer oder einem oder mehreren einzelnen Gefangenen. Als Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- Schriftwechsel
- Besuche in der Anstalt
- Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen durch Justizvollzugsbedienstete
- Begleitung von Gefangenen in Ausgängen und Langzeitausgängen
- Unterstützung bei schulischen, beruflichen und privaten Problemen sowie bei Problemen im Gefangenenalltag
- Entlassungsvorbereitung.

Möglichkeiten für **Gruppenarbeit** sind zum Beispiel:

- Gesprächsgruppen zur Allgemeinbildung, zu allgemeinen Lebensfragen und zu aktuellen Themen
- Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten: Haushaltsplanung, Umgang mit Geld, Umgang mit persönlichen Papieren, Soziales Kompetenztraining, Umgangsformen, Bewerbertraining, Gedächtnistraining, Entspannungsübungen zur Bewältigung von Frustrationen, Informations- und Erfahrungsberichte zu Suchtverhalten, beruflichem Werdegang, Umgang mit freier Zeit.
- Bildungsmaßnahmen: Deutsch- und Fremdsprachenkurse
- Sport
- Sonstige Freizeitgestaltung: Kochkurse, Handarbeitsgruppen, Singen, Gestalten, Malen, Schachspielen, Musik, Theater, Lesezirkel.

Inhaltsverzeichnis

---

<sup>3</sup> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze, veröffentlicht im Sächsischen Verordnungsblatt Nr. 5/2013 S. 260

## **Betreuung von Angehörigen der Gefangenen**

Die Angehörigen leiden meistens wie die Gefangenen unter der Trennung und den daraus entstehenden Schwierigkeiten. Viele Beziehungen zerbrechen oder werden schwächer. Hier können Ehrenamtliche helfen und Verständnis auf beiden Seiten füreinander wecken. Ehrenamtliche können die Angehörigen beim Besuch der Gefangenen, bei Behördengängen unter anderem zur Sicherung der für die materielle Existenz notwendigen Leistungen begleiten und mit persönlicher Zuwendung unterstützen.

### **Ehrenamtliche Seelsorgehelfer**

Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen (§ 110 Abs. 3 SächsStVollzG). Seelsorgehelfer werden auf Vorschlag des Anstaltsseelsorgers mit Zustimmung des Anstaltsleiters durch die Kirche berufen. Die Voraussetzungen hierfür sind nicht ausdrücklich geregelt; deshalb gelten die Regelungen für die Zulassung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Wesentlichen entsprechend.

## **2.2 Anforderungen an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(Gabriele Nagel)

Die Motive, eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Straffälligenhilfe aufzunehmen, können verschieden sein: etwas Sinnvolles tun wollen, Wissen weitergeben können oder den eigenen Erfahrungsschatz erweitern.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, über einen längeren Zeitraum regelmäßig Zeit zu spenden. Wie lange, wie oft und wie viel, ist individuell vereinbar. Wichtig ist, dass Zusagen eingehalten werden.

Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit sind für die Tätigkeit unerlässlich. Damit sie für Ehrenamtliche selbst nicht bald zur Last wird, gehört dazu die Fähigkeit zu (Selbst-) Kritik und Distanz, Enttäuschungen überwinden zu können und die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungen.

Wie auch sonst im Leben sind wertvolle Fähigkeiten für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Straffälligenhilfe: zuhören, sein Gegenüber ausreden lassen und überlegt handeln können.

## **2.3 Zulassung durch die Justizvollzugsanstalten**

(Burghart Jäckel)

Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe ohne Zulassung der Justizvollzugsanstalt stehen einer gewöhnlichen Kontaktperson des Gefangenen gleich und haben daher keine besonderen Rechte und Pflichten. Es vergrößert den eigenen Handlungsspielraum, wenn man von

der Justizvollzugsanstalt zugelassen ist. Die Voraussetzungen dafür finden sich in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Es ist ein schriftlicher Antrag an die Justizvollzugsanstalt zu stellen, in der man hauptsächlich tätig sein will. Man kann auch erst das Gespräch mit dem Ansprechpartner der Justizvollzugsanstalt für ehrenamtliche Mitarbeiter suchen.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter darf nicht zugelassen werden:

- Wer noch nicht 21 Jahre alt ist.
- Wer innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch [StGB], Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB, Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB) belegt wurde.
- Wer unter Bewährung (§§ 56 ff StGB) oder Führungsaufsicht (§§ 68 ff StGB) steht.
- Wer Beschuldigter eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist.
- Wer mit einer Selbstauskunft, einer Anforderung eines Führungszeugnisses durch die Justizvollzugsanstalt sowie einer Sicherheitsüberprüfung nicht einverstanden ist.

Der Ansprechpartner der Justizvollzugsanstalt für Ehrenamtliche führt mit den Interessenten ein Gespräch und fragt nach ihrer Motivation und Zielsetzung, ihren Möglichkeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit und dergleichen.

Beispiele für Fragen beim Zulassungsgespräch sind:

- Sind Sie Mitglied eines Vereins der freiwilligen Straffälligenhilfe, einer Kirchengemeinde oder einer anderen gemeinnützigen Organisation?
- Wie sind Sie auf die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Betreuung im Vollzug aufmerksam geworden?
- Welche Erwartungen haben Sie an den Verlauf der Betreuung (Zielsetzung, Hilfsmöglichkeiten, Kontakthäufigkeit und –dauer)?

Wenn die Justizvollzugsanstalt eine Eignung für die Tätigkeit feststellt, erfolgt eine Belehrung der neuen Ehrenamtlichen über ihre Aufgaben und Pflichten, die einschlägigen Vollzugsvorschriften, die Strafbarkeit der Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB), das Verbot des Austausches von Gegenständen zwischen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gefangenen ohne Genehmigung (§ 115 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)) und das Verbot der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (§ 81 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz).

Ferner haben sich Ehrenamtliche wie folgt zu verpflichten:

- Die in der Anstalt geltenden Vorschriften zu beachten.
- Mit den Vollzugsbediensteten zusammenzuarbeiten.
- Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangen und aus denen sich der Verdacht einer erheblichen Straftat oder einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ergibt, unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

- Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstalt mit den Gefangenen keine Geschäfte zu machen, von ihnen nichts anzunehmen, ihnen nichts zu übergeben und für sie keine Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln.
- Die angeordneten Kontrollmaßnahmen zu dulden.
- Über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen und andere vertrauliche Angelegenheiten gegenüber Dritten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei Personen, die sich für die Betreuung extremistischer Straftäter oder von Straftätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität interessieren, wird die Eignung besonders gründlich geprüft.

Die Justizvollzugsanstalt verlangt ein Führungszeugnis, das sie auf dem Behördenweg anfordern kann. Sonst sind Führungszeugnisse persönlich bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen (Informationen im Internet unter AMT 24). „Bei ehrenamtlich Tätigen wird generell auf die Gebühr verzichtet, unabhängig davon, ob für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder nicht“. Dazu muss eine „Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird“<sup>4</sup>, vorgelegt werden.

Ist das Führungszeugnis einwandfrei, erfolgt die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter durch den Anstaltsleiter. Der Ehrenamtliche erhält einen mit Lichtbild versehenen Ausweis. Dieser berechtigt ihn auch in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Ausweis ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen und bei Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

## 2.4 Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen

(Gabriele Nagel)

### Rat und Auskunft

Bei ihrer Tätigkeit erfahren ehrenamtliche Mitarbeiter Beratung und Unterstützung.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten sind Bedienstete als Ansprechpartner für die zugelassenen ehrenamtlichen Mitarbeiter benannt, deren Kontaktdaten auf den Websites der meisten Anstalten unter „Ehrenamtliche Mitarbeit“ genannt sind. Auch beim SLVsR können entsprechende Informationen erfragt werden.

Jede Justizvollzugsanstalt in Sachsen arbeitet mit einem oder mehreren Vereinen zusammen. Hier haben sich Personen in der Überzeugung zusammengeschlossen, ihre Kräfte am besten gemeinsam einsetzen zu können. Im Auftrag der Mitglieder organisiert ein ehrenamtlicher Vorstand die Vereinstätigkeit. Größere Vereine haben auch hauptamtliche Mitarbeiter.

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>4</sup><http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do> "Führungszeugnis beantragen - allgemeine Informationen" (Stand 27.01.2014)

Fachliche Anleitung und Unterstützung können Ehrenamtliche sich von einem Verein erhoffen, der

- vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit ein ausführliches Gespräch anbietet, in dem Interessenten Informationen erhalten und ihre Erwartungen und Motive benennen können;
- einen Ort nennt, an dem sie einen Ansprechpartner finden und auch Einzelfallberatung in Anspruch nehmen können (in der Praxis haben sich „Anlaufstellen“ bewährt, die regelmäßige Sprechzeiten sowohl für Ratsuchende als auch für Ehrenamtliche anbieten);
- Nachrichten weiterleitet, damit Ehrenamtliche ihre privaten Daten nicht weitergeben müssen;
- selbst Weiterbildungen und Gesprächsrunden anbietet und/oder über solche Angebote durch Dritte informiert und die Teilnahme vermittelt.

Das oben Beschriebene können auch Gruppen organisieren, die keinen Verein bilden. Allerdings steht dann keine juristische Person (z. B. als Ansprechpartner für die Behörden) zur Verfügung. In nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haftet jedes Mitglied persönlich.

### **Schulung**

Die Einführung der Ehrenamtlichen in ihre Tätigkeit ist von den Justizvollzugsanstalten individuell geregelt, ebenso die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen in den Vereinen der Straffälligenhilfe.

Gefördert vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa und koordiniert vom Sächsischen Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. bieten die Träger der Straffälligenhilfe in Sachsen gemeinsam ein Einführungsseminar sowie Tagungen und Seminare zu aktuellen Themen an.

### **Materielle Unterstützung**

Vereine der Straffälligenhilfe können Fördermittel (vom Land und/oder den Kommunen) beantragen und erhalten mitunter Spenden oder Zahlungen aus Zuweisungen von Geldauflagen<sup>5</sup>. Aus diesen Mitteln können sie auch Auslagen der Ehrenamtlichen ersetzen. Das entscheidet jeder Verein selbst, abhängig von seiner finanziellen Situation und grundsätzlichen Entscheidungen über die Verwendung der eigenen Mittel. Erstattungen von tatsächlichem Aufwand sind sozialabgaben- und steuerfrei.

#### Inhaltsverzeichnis

---

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Geldauflagen in Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (VwV Geldauflagen)

## Aufwandsentschädigung

Nach einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa<sup>6</sup> können Ehrenamtliche, die mindestens 4 Stunden im Monat für eine Justizvollzugsanstalt tätig sind, dort eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 Euro beantragen. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeit nicht anderweitig vergütet wird und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leiter der Justizvollzugsanstalten können entscheiden:

- im Einzelfall, z. B. wenn die ehrenamtlich tätige Person hohe Fahrtkosten hat, bis zu 50,00 Euro monatlich zu zahlen.
- Stunden, die einzelne Ehrenamtliche in anderen Justizvollzugsanstalten leisten, mitzuzählen.
- Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit für den Justizvollzug, die außerhalb der Anstalt geleistet werden, anzuerkennen (bspw. Begleitung bei Behördengängen oder Wohnungsbesichtigungen sowie sonstigen Vollzugslockerungen).<sup>7</sup>

(Quelle: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa, Neuregelung der Aufwandsentschädigung, 9. 12. 2009)

## Vergütung nach der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Freizeitgestaltung für Gefangene

Für die regelmäßige Anleitung von Freizeitveranstaltungen können die Leiter der Justizvollzugsanstalten eine Vergütung bewilligen. In der entsprechenden Verwaltungsvorschrift<sup>8</sup> sind ausdrücklich genannt: Beschäftigung „in Gruppen mit Bastelarbeiten, Zeichnen, Musik, Gymnastik, Turnen, Spielen, Group-Counselling, Eigenvorträgen, Lichtbildervorträgen, Theateraufführungen“. Diese Vergütung ist steuerrechtlich eine Einnahme aus selbständiger Tätigkeit.

## „Wir für Sachsen“

Unter <http://www.ehrenamt.sachsen.de/> sind Informationen über die Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales im Internet. Hier können Träger von Maßnahmen für ihre Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung beantragen, wenn die oder der Ehrenamtliche mindestens 20 Stunden im Monat freiwillig tätig ist. Die Anträge müssen jeweils bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr gestellt werden.

### Inhaltsverzeichnis

<sup>6</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Aufwandsentschädigung Ehrenamt in der JVA) vom 30. November 2009

<sup>7</sup> Die An- und Abreise zählt jedoch nicht bei der Ermittlung der Zeiten.

<sup>8</sup> Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz über die Durchführung von Freizeitveranstaltungen der Gefangenen vom 14. Februar 1994 (geändert durch VwV vom 21. August 2002)

## Sächsische Ehrenamtskarte

In vielen Kommunen Sachsens kann die „Sächsische Ehrenamtskarte“ beantragt werden. Bedingung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit von fünf Stunden in der Woche oder 250 Stunden im Jahr seit mindestens drei Jahren. Inhaber dieser Karte erhalten in mehreren kulturellen Einrichtungen ermäßigten oder kostenlosen Eintritt. Informationen im Internet unter <http://ehrenamt.sachsen.de/14779.html>.

## Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeit

Nachweise ehrenamtlicher Tätigkeiten können in einem „Sächsischen Bürgerheft“ gesammelt werden, das als PDF-Datei unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10736> heruntergeladen werden kann.

## Versicherung

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug sind bei dieser Tätigkeit unfallversichert. Bei der Unfallversicherung sind auch Unfälle auf direktem Weg zur oder von der Tätigkeit eingeschlossen.

Es sind verschiedene Versicherungsträger zuständig. In Vereinen der freien Wohlfahrtspflege (dazu gehören die Vereine der Straffälligenhilfe), die Mitglied einer Berufsgenossenschaft sind, sind Ehrenamtliche bei dieser Berufsgenossenschaft gegen Unfälle versichert, die ihnen zustoßen, wenn sie im Auftrag des Vereins Straffälligenhilfe leisten. Erfolgt die Tätigkeit im Auftrag der Justizvollzugsanstalt, ist die Unfallkasse Sachsen zuständig.

Einige Vereine haben auch Haftpflichtversicherungen abgeschlossen; außerdem gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich privat abzusichern.

„Der Freistaat Sachsen hat für alle ehrenamtlich Engagierten, die in Sachsen tätig sind bzw. deren Engagement von Sachsen ausgeht, einen privatwirtschaftlichen Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung und zur Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz ist nachrangig ...

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als betreuender Versicherungsdienst Ansprechpartner“<sup>9</sup>

„Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon: 05231 603-6112, Fax: 05231 603-197

ehrenamt[at]ecclesia.de, [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)“<sup>10</sup>

## Inhaltsverzeichnis

<sup>9</sup> Freistaat Sachsen „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ S. 7

<sup>10</sup> Freistaat Sachsen „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ Adressverzeichnis

Das hier zitierte Falblatt „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ befindet sich in der Publikationendatenbank des Freistaates Sachsen unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10915>.

[Inhaltsverzeichnis](#)

## 3 Strafrecht und Strafverfahrensrecht

(Georg Damaske, Gisela Damaske, Rainer Lips)

### 3.1 Strafrecht

Strafgefangene wurden wegen einer Straftat von einem Strafgericht verurteilt. Eine Straftat ist eine in einer Strafnorm beschriebene Handlung, die rechtswidrig und schuldhaft begangen (worden) sein muss.

Strafnormen finden sich vor allem im Strafgesetzbuch (StGB), aber auch in anderen Gesetzen, z. B. im Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Waffengesetz (WaffG), in der Abgabenordnung (AO) und im Ausländergesetz (AuslG).

Die Strafvorschriften nennen außer den Tatbestandsmerkmalen auch die Rechtsfolgen einer Tat, wobei weitgefaste Strafrahmen und häufig auch Mindest- oder Höchststrafen bezeichnet werden; innerhalb dieser Grenzen muss das Gericht unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände eine der Tat und Schuld des Täters angemessene Rechtsfolge festsetzen.

Bei mehreren selbständigen Straftaten wird eine sogenannte Gesamtstrafe (§§ 53, 54 StGB) gebildet.

Rechtsfolgen einer Tat können insbesondere sein

- a) Strafen und weitere Folgen (z. B. Fahrverbot, § 44 StGB)
- b) Maßregeln der Besserung und Sicherung

a) Strafen sind zum einen die **Freiheitsstrafe** (§§ 38, 39 StGB), die als zeitlich begrenzte Strafe von einem Monat bis 15 Jahre reicht. Daneben ist für besonders schwere Verbrechen (z. B. Mord, § 211 StGB) die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht.

Die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr kann bei einer günstigen Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden; bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren müssen neben der günstigen Prognose noch besondere (positive) Umstände in der Tat oder der Person des Täters vorliegen, damit die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Bei einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren muss der Täter zunächst einen Teil der Strafe (meist 2/3 – unter Anrechnung von Untersuchungshaft) verbüßen, bis die Vollstreckung der restlichen Strafe bei günstiger Prognose (unter Auflagen und Weisungen) zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Die **Geldstrafe** (§ 40 StGB) wird bei leichterer bis mittlerer Kriminalität und häufig bei Ersttätern in ... Tagessätzen zu je ... € festgesetzt. Die Anzahl der Tagessätze (5-360) richtet sich nach der Schwere der Tat und der Schuld des Täters, während die Höhe des einzelnen Tagessatzes (1-5000 Euro) von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters abhängt.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird sie in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt, wobei ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht (§ 43 StGB). In

Sachsen kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet werden („Schwitzen statt Sitzen“).

b) Anstatt einer Strafe, daneben oder im Anschluss an die Strafe kann das Gericht Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 61 StGB) anordnen.

Die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** erfolgt, wenn „jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen (hat), ... wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 63 StGB).

Die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** soll erfolgen, wenn eine Person „den Hang“ hat, „alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,“ und sie „wegen einer Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf den Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt (wird), weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, ... wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“ (§ 64 StGB).

Die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 StGB wird, wenn diese Maßregel neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wurde, in der Regel vor der Strafe vollzogen (§ 67 Abs. 1 StGB).

Die Maßregel der **Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** kann bei besonders schweren Verbrechen - neben der Strafe- unter genau bestimmten Voraussetzungen (§ 66 StGB) angeordnet werden, um die Allgemeinheit vor schweren Straftaten zu schützen. Sie wird im Anschluss an die Strafverbüßung vollstreckt. Die Sicherungsverwahrten dürfen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht mit Strafgefangenen zusammen untergebracht werden, da sie ihre Strafe schon verbüßt haben und ihre weitere „Verwahrung“ ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit dient.

Am 16. Mai 2013 hat der Sächsische Landtag das Gesetz über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – SächsSVVollzG) beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01. Juni 2013 in Kraft getreten.

Ist bei der Verurteilung wegen einer schweren Straftat „nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit ... gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten“, (§ 66 a StGB).

Maßregeln der Besserung und Sicherung, die keine Freiheitsentziehung beinhalten, sind die Führungsaufsicht (§ 68 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und die Anordnung des Berufsverbots (§ 70 StGB).

## 3.2 Strafverfahrensrecht

Der Gerichtsaufbau ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt.

Bei Straftaten bis zur mittleren Schwere ist das Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht) zuständig, das höchstens eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren verhängen darf.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung zum Landgericht möglich (§§ 312 ff. der Strafprozessordnung – StPO); das Berufungsurteil kann mit dem Rechtsmittel der Revision (§§ 333 ff. StPO) angefochten werden, über die das Oberlandesgericht als Revisionsgericht entscheidet.

Mittlere und schwere Straftaten werden von der Staatsanwaltschaft bei einer Strafkammer des Landgerichts angeklagt. Das Urteil des Landgerichts kann nur mit der Revision zum Bundesgerichtshof angegriffen werden.

Bei allen Rechtsmitteln, die nur der Angeklagte eingelegt hat, gilt das Verbot der Schlechterstellung (§ 331 StPO im Berufungsverfahren bzw. § 358 Abs. 2 im Revisionsverfahren), d. h., dass das Urteil in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden darf. Nur wenn die Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten ebenfalls Rechtsmittel eingelegt hat, gilt das Verschlechterungsverbot nicht.

Das Verfahrensrecht, d. h. die Regeln, nach welchen die Gerichte in Strafsachen zu verfahren haben, ist insbesondere in der Strafprozessordnung (StPO) enthalten. Dort ist der Gang und Ablauf der Hauptverhandlung und der Rechtsmittelverfahren geregelt, aber auch die Rechte des Beschuldigten, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft im gesamten Strafverfahren.

Besonders wichtige Grundsätze für das Strafverfahren sind:

- das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens;
- der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Grundgesetz – GG);
- der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“;
- der Grundsatz der öffentlichen Verhandlung (§ 169 GVG);
- der Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 Abs. 1 GG) und
- der Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren (vgl. Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention – MRK).

Liegen im Strafverfahren bis zum rechtskräftigen Urteil besondere Haftgründe vor, z. B. Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr, so kann vom Gericht die Untersuchungshaft angeordnet werden. Sie wird getrennt von anderen Gefangenen in einigen Justizvollzugsanstalten des Freistaates vollzogen. Ihre Ausgestaltung ist besonders geregelt, neben der StPO im Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat Sachsen (Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - SächsUHftVollzG) vom 14.12.2010.

### **3.3 Strafvollstreckung**

Strafvollstreckung ist die Vollstreckung eines in einem Strafprozess ergangenen Urteils und bedeutet die Durchsetzung der Strafe (oder Maßregel) durch staatliche Organe. Zuständig für die Strafvollstreckung bei Erwachsenen ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, § 451 StPO.

Bis zur Aufnahme eines Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt (JVA) ist für gerichtliche Entscheidungen bezüglich der Strafvollstreckung das letzte Tatsachengericht zuständig, § 462

StPO. Alle gerichtlichen Entscheidungen während des Strafvollzugs, z. B. über die vorzeitige Entlassung, trifft die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts am Sitz der Justizvollzugsanstalt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, § 462 a StPO, § 78 a GVG.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzugs regelt das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafhaftes im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze – Sächsisches Strafvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013 (vgl. nachstehend unter 4. – Justizvollzug).

### **3.4 Vollstreckung der Sicherungsverwahrung**

Nach § 2 SächsSVVollzG dient der Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Aufgabe ist es, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Unterbrachten gewährleistet.

Weitere Informationen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung unter [4.4](#).

### **3.5 Jugendstrafrecht und Vollstreckung**

Bei Verfehlungen von Jugendlichen (zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) oder von Heranwachsenden (zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt) ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG) anzuwenden. Die allgemeinen Vorschriften des StGB, der StPO und des GVG gelten nur dann für Jugendliche und Heranwachsende, wenn im JGG nichts besonders geregelt ist.

Ob bei einem Heranwachsenden das (gegenüber dem Erwachsenenrecht günstigere) Jugendrecht angewendet wird, muss der Richter danach beurteilen, ob der Heranwachsende bei der Tat in seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichzustellen ist oder die Tat „jugendtypisch“ ist, § 105 JGG.

Während im Erwachsenenstrafrecht die Schuld des Täters, die verschuldeten Auswirkungen der Tat und Elemente von Sühne, Schuldausgleich und General- wie Spezialprävention für die Bemessung der Strafe maßgeblich sind, steht im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Dieser das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafverfahren wie den Jugendstrafvollzug prägende Erziehungsgedanke findet seinen Ausdruck insbesondere in

- der Mitwirkung der speziell ausgebildeten Jugendgerichtshilfe, auch schon im Vorverfahren, § 38 JGG;
- der Mitwirkung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern wie Jugendschöffen, die erzieherisch befähigt und in der Jugendernährung erfahren sein sollen, §§ 37, 35 Abs. 2 Satz 2 JGG;
- dem Ausschluss der Öffentlichkeit im Verfahren gegen Jugendliche, § 48 JGG;

- der Ausgestaltung des Sanktionensystems, das von Erziehungsmaßnahmen über Zuchtmittel (z. B. Jugendarrest) bis zur Jugendstrafe reicht, die mindestens 6 Monate und höchstens 10 Jahre beträgt, §§ 9 bis 18 JGG;
- dem separaten Vollzug der Jugendstrafe, in Sachsen in der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen.

Die Ausgestaltung des Vollzugs ist im Sächsischen Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) vom 12.12.2007 geregelt.

Anders als im Erwachsenenrecht entscheidet im Jugendstrafvollzugsverfahren der örtlich zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, § 82 JGG.

Weitere Informationen zum Jugendstrafvollzug finden sich unter 4.5.

### 3.6 Auslieferungs- und Abschiebungshaft

#### Auslieferungshaft:

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe kann das Oberlandesgericht gegen Ausländer, die in ihrem Heimatland oder in einem Drittstaat wegen einer Straftat verfolgt werden, Auslieferungshaft anordnen.

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)<sup>11</sup> sowie Rechtshilfeabkommen zwischen den Staaten.

Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. (§ 3 Satz 1 IRG) Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat ... Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist. (§ 6 Satz 1 IRG)

Nach Artikel 16 des Grundgesetzes darf kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind. (Artikel 16 Satz 2 GG)

#### Abschiebungshaft:

Zur Sicherung der Abschiebung von Personen, die nicht EU-Bürger und im juristischen Sinn nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltsberechtigt sind, kann nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Abschiebungshaft angeordnet werden.

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>11</sup> Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist

In Sachsen wird Abschiebungshaft durch die Amtsgerichte auf Antrag der sächsischen Ausländerbehörden, der Bundespolizei oder der Landespolizei verhängt. Haftgründe ergeben sich aus § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG.

Bei dieser Art der Haft handelt es sich nicht um Strafhaft, es gelten Vorschriften aus dem Zivil- und aus dem Verwaltungsrecht.

(Quellen: Wikipedia und [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de))

Der Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten wurde in Sachsen bis 31. Dezember 2013 in Amtshilfe für das Innenressort geleistet. Seitdem verbringt das Sächsische Staatsministerium des Innern die sächsischen Abschiebungshaftgefangenen in Abschiebehafteinrichtungen anderer Bundesländer. Im Vollstreckungsplan vom 26. Mai 2014 des Bundeslandes Sachsen besteht für Abschiebehaft keine Zuständigkeit mehr. Hintergrund sind die Vorgaben infolge der seit 24. Dezember 2010 in Direktwirkung erwachsenen EU-Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, insbesondere das in Art. 16 der genannten EU-Richtlinie enthaltene und von der Rechtsprechung zunehmend restriktiv ausgestaltete Trennungsgebot, nach dem Abschiebungsgefangene von Straf- und Untersuchungsgefangenen getrennt unterzubringen sind.

(Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa)

[Inhaltsverzeichnis](#)

## 4 Justizvollzug

### 4.1 Allgemeines

(Bernhard Beckmann)

Es werden Anstalten und Abteilungen eingerichtet, die den unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind sozialtherapeutische Abteilungen und Abteilungen für Gefangene, die sich erstmals im Vollzug befinden, vorzusehen (§ 106 Abs. 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz = SächsStVollzG).

Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen (§ 106 Abs. 1 SächsStVollzG).

Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten (§ 106 Abs. 3 SächsStVollzG).

Die Aufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde für die Anstalten ist das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa - § 114 Abs. 1 SächsStVollzG) setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Gefangenen gewährleistet ist (§ 107 Abs. 1 SächsStVollzG).

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan<sup>12</sup> (§ 115 Abs. 1 SächsStVollzG).<sup>13</sup>

Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig Verurteilten so transparent ist.

### 4.2 Vollzug der Freiheitsstrafe

(Bernhard Beckmann (4.2.1-4.2.11))

#### 4.2.1 Grundsätze und Planung des Vollzugs

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug bei den Ländern. Am 1. Juni 2013 ist das Sächsische Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) in Kraft getreten.

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch die zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen

Inhaltsverzeichnis

<sup>12</sup> [http://www.justiz.sachsen.de/download/VP\\_Sachsen.pdf](http://www.justiz.sachsen.de/download/VP_Sachsen.pdf)

<sup>13</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 115 SächsStVollzG, S. 125

gewährleistet (§ 2 SächsStVollzG). Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich entsprechend zu verhalten.<sup>14</sup>

Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten (§ 3 Abs. 1 SächsStVollzG).

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Resozialisierung die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren äußerst wichtig ist.<sup>15</sup>

Nach § 3 Abs. 2 SächsStVollzG wirkt der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

Die Anstalt soll also beim Vollzug jeder Strafe von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können.<sup>16</sup>

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsStVollzG ist die Persönlichkeit der Gefangenen zu achten und ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

Dies beinhaltet, dass die Bediensteten den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung der gesellschaftlichen Umgangsformen entgegenzutreten haben.<sup>17</sup>

Die Gefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SächsStVollzG).

Zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 3 SächsStVollzG).

Nur mit dem Gefangenen ist eine erfolgreiche Resozialisierung möglich.<sup>18</sup>

In § 5 Abs. 1 SächsStVollzG ist festgehalten, dass die Gefangenen durch die Anstalt darin unterstützt werden, ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Dies bedeutet, dass die Gefangenen bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen sind, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt aber darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, dass die Anstalt ihre Angelegenheiten regelt.<sup>19</sup>

§ 5 Abs. 2 SächsStVollzG betont - im Interesse der Opfer - den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.<sup>20</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

---

<sup>14</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 2 SächsStVollzG, S. 51

<sup>15</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 3 SächsStVollzG, S. 51

<sup>16</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 3 SächsStVollzG, S. 51

<sup>17</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 4 SächsStVollzG, S. 53

<sup>18</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 4 SächsStVollzG, S. 53

<sup>19</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 5 SächsStVollzG, S. 54

<sup>20</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 5 SächsStVollzG, S. 54

Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG). Im Zugangsgespräch ist auch zu klären, ob die Gefangenen in ihrer Obhut stehende Minderjährige ohne Betreuung und Versorgung zurückgelassen haben. In diesem Fall ist unverzüglich das zuständige Jugendamt zu unterrichten (§ 6 Abs. 2 SächsStVollzG). Gemäß § 6 Abs. 4 SächsStVollzG werden die Gefangenen unverzüglich ärztlich untersucht. An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an (§ 7 Abs. 1 SächsStVollzG).

Nach § 7 Abs. 3 SächsStVollzG erstreckt sich das Diagnoseverfahren auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung erforderlich ist.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Gefangenen erörtert (§ 7 Abs. 6 SächsStVollzG). Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt (§ 8 Abs. 1 SächsStVollzG).

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und –missbrauch, einschließlich Suchtberatung,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,

15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Bildung von Überbrückungsgeld, Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen, einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-22 SächsStVollzG).

Nach § 9 Abs. 3 SächsStVollzG hat spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanzen,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und
9. nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

#### **4.2.2 Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

Lockerungen des Vollzuges sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken.<sup>21</sup>

Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>21</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 38 SächsStVollzG, S. 82

#### 4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt – Freigang – (§ 38 Abs. 1 SächsStVollzG).

Nach § 38 Abs. 2 SächsStVollzG sollen Lockerungen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

Dies bedeutet, dass eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr vorzunehmen ist, was wiederum eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraussetzt.<sup>22</sup>

Der Urlaub wird durch den Langzeitausgang ersetzt. Der Langzeitausgang ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Er kann gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.<sup>23</sup>

Ferner sollen Lockerungen auch aus wichtigem Anlass gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen (§ 39 SächsStVollzG).

§ 40 SächsStVollzG besagt, dass für Lockerungen die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen sind. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers der Straftaten Rechnung zu tragen.

Die Gefangenen sollen gemäß § 15 Abs. 2 SächsStVollzG im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Wenn die Gefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr genügen, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

### 4.2.3 Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, Pakete

#### 4.2.3.1 Allgemeines

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes zu verkehren. Die Anstalt fördert den Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann.<sup>24</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

<sup>22</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 38 SächsStVollzG, S. 82

<sup>23</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 38 SächsStVollzG, S. 81

<sup>24</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 25 SächsStVollzG, S. 70

### 4.2.3.2 Besuch

Die Gefangenen dürfen im Monat vier Stunden Besuch empfangen. Der Anstaltsleiter kann längere Besuchszeiten vorsehen. Ausführungen oder Ausgänge, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, können angerechnet werden (§ 26 Abs. 1 SächsStVollzG).

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern, oder
3. bei minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, zu befürchten ist, dass die Begegnung mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat (§ 27 SächsStVollzG).

Nach dem Gesetz (§§ 28, 29 SächsStVollzG) können aus Gründen der Sicherheit in der Anstalt Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Auch dürfen Besuche abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Im Einzelfall kann der Anstaltsleiter die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.

### 4.2.3.3 Telefongespräche

Gemäß § 30 SächsStVollzG kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Telefongespräche mit Personen, die Opfer der Straftaten waren, können versagt werden. Die Anordnung der Überwachung teilt die Anstalt den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit. Die Kosten der Telefongespräche tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Innerhalb des Geländes der Anstalten sind der Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten verboten. Für den offenen Vollzug kann der Anstaltsleiter abweichende Regelungen treffen. Die Anstalten dürfen technische Geräte zur Auffindung von Mobilfunkendgeräten, zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zwecke der Auffindung und zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen, betreiben.

#### 4.2.3.4 Schriftwechsel

Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen (§ 31 SächsStVollzG).

§ 32 SächsStVollzG besagt, dass der Anstaltsleiter den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen kann, wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würde; bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert, oder bei minderjährigen Personen, die Opfer der Straftaten waren, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit den Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie hat. Die Gefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten (§ 33 Abs. 1 SächsStVollzG). Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Anwesenheit des Gefangenen auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Der Anstaltsleiter kann abweichende Regelungen treffen (§ 33 Abs. 2 SächsStVollzG).

Die Gefangenen haben eingegangene Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben (§ 33 Abs. 4 SächsStVollzG).

Nicht kontrolliert werden Schreiben an verschiedene öffentliche Stellen. Die Gefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftwechsel aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen.<sup>25</sup>

Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht auf verbotene Gegenstände kontrolliert (§ 33 Abs. 3 SächsStVollzG).

Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würde, die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, sie an Opfer der Straftaten gerichtet sind, sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten, sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 1-6 SächsStVollzG). Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf dem Absenden bestehen (§ 35 Abs. 2 SächsStVollzG).

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>25</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 33 SächsStVollzG, S. 77

Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt (§ 35 Abs. 3 SächsStVollzG).

#### **4.2.3.5 Pakete**

Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen (§ 37 Abs. 1 SächsStVollzG). Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist, ablehnen oder solche Pakete an den Absender zurücksenden (§ 37 Abs. 2 SächsStVollzG). Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen und zu durchsuchen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsStVollzG). Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist (§ 37 Abs. 4 SächsStVollzG). Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt überprüft werden. Der Versand kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet würde oder ein schädlicher Einfluss auf Opfer der Straftaten zu befürchten wäre (§ 37 Abs. 5 SächsStVollzG). Die Kosten des Paketversandes tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen (§ 37 Abs. 6 SächsStVollzG).

#### **4.2.4 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, freies Beschäftigungsverhältnis – Selbstbeschäftigung**

##### **4.2.4.1 Arbeitstherapeutische Maßnahmen**

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen (§ 19 SächsStVollzG).

##### **4.2.4.2 Arbeitstraining**

Arbeitstraining dient dazu, Gefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln (§ 20 SächsStVollzG).

##### **4.2.4.3 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen**

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Gefangenen Fähigkeiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern. Sie werden in der Regel

als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt (§ 21 Abs. 1 SächsStVollzG).

Bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf zu achten, dass die Gefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann (§ 21 Abs. 4 SächsStVollzG). Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten (§ 21 Abs. 5 SächsStVollzG).

#### **4.2.4.4 Arbeit**

Den Gefangenen soll nach Möglichkeit ihrer Fähigkeiten angemessene Arbeit übertragen werden, soweit sie körperlich und geistig hierzu in der Lage sind (§ 22 Abs. 1 SächsStVollzG).

Arbeit nach dieser Bestimmung ist freiwillig. Im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe sind die Gefangenen aber nach Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden.<sup>26</sup>

#### **4.2.4.5 Freies Beschäftigungsverhältnis – Selbstbeschäftigung**

Gefangenen, die zum Freigang nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 SächsStVollzG (regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt - Freigang) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen (§ 23 Abs. 1 SächsStVollzG). Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Gefangenen zu überweisen (§ 23 Abs. 2 StVollzG).

### **4.2.5 Gelder der Gefangenen**

#### **4.2.5.1 Allgemeines**

Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG); Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 2 SächsStVollzG) sowie Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Maßnahmen oder die Arbeit (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG).

Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben (§ 55 Abs. 5 SächsStVollzG).

---

<sup>26</sup> Gesetzentwurf der Staatsregierung – vom Sächsischen Landtag beschlossen am 16. Mai 2013 zu § 22 SächsStVollzG, S. 69

Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt (§ 58 Abs. 1 SächsStVollzG).

Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter (§ 58 Abs. 2 SächsStVollzG).

#### **4.2.5.2 Eigengeld**

Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden (§ 56 Abs. 1 SächsStVollzG).

#### **4.2.5.3 Hausgeld**

Das Hausgeld wird aus sechs Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet (§ 59 Abs. 1 SächsStVollzG). Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar (§ 59 Abs. 4 SächsStVollzG).

#### **4.2.5.4 Überbrückungsgeld**

Den Gefangenen kann gestattet werden, ein Überbrückungsgeld in der Höhe zu bilden, die zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG). Die Höhe des Überbrückungsgeldes ist von der Aufsichtsbehörde auf bis zu 1.400,00 € festgelegt worden. Gemäß § 62 Abs. 2 SächsStVollzG wird das Überbrückungsgeld den Gefangenen so zur Verfügung gestellt, dass sie darüber vor der Entlassung für Ausgaben zur Entlassungsvorbereitung verfügen können. Das Überbrückungsgeld kann auch in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Nach § 62 Abs. 3 SächsStVollzG soll der Anstaltsleiter gestatten, dass Gefangene das Überbrückungsgeld zur Entschädigung von Opfern ihrer Straftaten in Anspruch nehmen können.

#### **4.2.5.5 Taschengeld**

Gefangene, die ohne eigenes Verschulden nicht über ausreichendes Arbeitsentgelt oder über ausreichende Ausbildungsbeihilfe verfügen, wird auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG).

#### **4.2.5.6 Zweckgebundene Einzahlungen**

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar (§ 60 SächsStVollzG).

#### **4.2.5.7 Haftkostenbeitrag**

Die Anstalt erhebt von Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag (§ 61 Abs. 1 SächsStVollzG). Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Gefangenen hierdurch gefährdet würde (§ 61 Abs. 1 Satz 5 SächsStVollzG).

#### **4.2.6 Unterbringung, Ernährung, Einkauf**

##### **4.2.6.1 Unterbringung**

Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, ist zulässig (§ 10 SächsStVollzG).

Die Gefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht, wobei eine gemeinsame Unterbringung zulässig ist mit Zustimmung der Gefangenen, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind oder, wenn ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig (vgl. § 11 SächsStVollzG).

Ein Kind kann mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter oder sein Vater befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Aus besonderen Gründen kann die Unterbringung auch bis zu einem halben Jahr darüber hinaus erfolgen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören (§ 14 Abs. 1 SächsStVollzG).

##### **4.2.6.2 Ernährung**

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung hat den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Es soll den Gefangenen ermöglicht werden, Gebote ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft zu befolgen (§ 53 Abs. 1 SächsStVollzG).

##### **4.2.6.3 Einkauf**

Den Gefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt der Anstaltsleiter (§ 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsStVollzG).

#### **4.2.7 Rundfunk – Informations- und Unterhaltungselektronik, Freizeit, Zeitungen**

##### **4.2.7.1 Rundfunk – Informations- und Unterhaltungselektronik**

Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Der Zugang zum Rundfunk kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur

Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist (§ 51 Abs. 1 SächsStVollzG). Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 48 Satz 2 SächsStVollzG (Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt) entgegenstehen oder in der Anstalt Mietgeräte oder ein Haftraummediensystem zur Verfügung gestellt werden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG).

#### **4.2.7.2 Freizeit**

Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung (§ 54 Abs. 1 SächsStVollzG). Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten (§ 54 Abs. 2 SächsStVollzG).

#### **4.2.7.3 Zeitungen**

Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Gefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erheblich gefährden würden (§ 50 Abs. 1 SächsStVollzG). Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Gefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden (§ 50 Abs. 2 SächsStVollzG).

#### **4.2.8 Religionsausübung**

##### **4.2.8.1 Seelsorge**

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten (§ 70 SächsStVollzG).

##### **4.2.8.2 Religiöse Veranstaltungen**

Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen (§ 71 Abs. 1 SächsStVollzG). Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft (§ 71 Abs. 2 SächsStVollzG). Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden (§ 71 Abs. 2 SächsStVollzG).

### 4.2.9 Gesundheitsfürsorge

Die Gefangenen haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (§ 63 Abs. 1 SächsStVollzG). An den Kosten können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden (§ 63 Abs. 2 SächsStVollzG). Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Gefangenen, gefährdet würde (§ 63 Abs. 3 SächsStVollzG).

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen (§ 65 SächsStVollzG).

Die Anstalt unterstützt die Gefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 66 Abs. 1 SächsStVollzG).

Während Lockerungen haben die Gefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen den Freistaat Sachsen in der Regel nur in der für sie zuständigen Anstalt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG). Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind (§ 67 Abs. 2 SächsStVollzG).

Nach § 68 Abs. 1 SächsStVollzG sind medizinische Untersuchung und Behandlung ohne Einwilligung der Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von Gefangenen eine Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ausgeht.

Abs. 2 beinhaltet, dass medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung zwangsweise auch bei einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen zulässig sind, wenn die Gefangenen auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können und eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, der Anstalt nicht vorliegt.

## **4.2.10 Sicherheit und Ordnung**

### **4.2.10.1 Allgemeines**

Sicherheit und Ordnung in der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht (§ 73 Abs. 1 SächsStVollzG). Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt auferlegt werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen (§ 73 Abs. 2 SächsStVollzG).

Gemäß § 74 Abs. 1 SächsStVollzG sind die Gefangenen für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Gefangenen sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

Absatz 2 besagt, dass die Gefangenen die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen haben, auch wenn sie sich durch diese Anordnungen beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

### **4.2.10.2 Durchsuchung**

§ 75 Abs. 1 SächsStVollzG besagt, dass die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume durchsucht werden dürfen. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

Nach § 75 Abs. 3 SächsStVollzG kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Gefangenen, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist.

### **4.2.10.3 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht (§ 83 Abs. 1 SächsStVollzG). Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen,
3. die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),
4. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und

## 6. die Fesselung (§ 83 Abs. 2 SächsStVollzG).

### 4.2.10.4 Unmittelbarer Zwang

Soweit es zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden (§ 87 Abs. 1 SächsStVollzG).

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen (§ 86 Abs. 1 SächsStVollzG).

Unmittelbarer Zwang ist anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden (§ 88 SächsStVollzG).

### 4.2.10.5 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören (§ 90 Abs. 1 SächsStVollzG).

Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,

6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten und
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen (§ 90 Abs. 2 SächsStVollzG).

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 90 Abs. 3 SächsStVollzG). Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird (§ 90 Abs. 4 SächsStVollzG).

#### **4.2.11 Rechtsbehelfe, Beschwerden**

##### **4.2.11.1 Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden (siehe § 109 Abs. 1 StVollzG - Anmerkung: Bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch diese Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat (§ 110 Satz 1 StVollzG). Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 114 Abs. 1 StVollzG). Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss (§ 115 Abs. 1 StVollzG). Ist der Antragsteller mit der gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden, kann er Rechtsbeschwerde einlegen (vgl. § 116 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).

##### **4.2.11.2 Beschwerde**

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter zu wenden (§ 95 Abs. 1 SächsStVollzG).

Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können (§ 95 Abs. 2 SächsStVollzG).

Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt (§ 95 Abs. 3 SächsStVollzG).

##### **4.2.11.3 Petition**

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Petitionen an den Sächsischen Landtag zu richten. Diese werden dort von einem Petitionsausschuss bearbeitet.

#### **4.2.11.4 Beschwerden an den Anstaltsbeirat**

Beschwerden können auch an den Anstaltsbeirat gerichtet werden. Als Adresse kann die Anschrift der betreffenden Anstalt angegeben werden. Der Beirat ist von der Anstalt unabhängig.

Gemäß § 116 Abs. 1 SächsStVollzG ist bei der Anstalt ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören zwei Abgeordnete des Landtags und mindestens ein Vertreter der Kommune oder des Landkreises, in dem die jeweilige Anstalt gelegen ist, sowie weitere Personen des öffentlichen Lebens an. Die Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde ernannt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Landtags, die von diesem benannt werden. Bedienstete der Anstalt dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit der Konstituierung des nach Ablauf der Legislaturperiode des Landtags neu zu besetzenden Beirats.

#### **4.2.12 Sozialversicherung**

(Sophie Gottlöber)

##### **4.2.12.1 Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Mit Haftantritt endet grundsätzlich die Versicherungspflicht, es sei denn, die Gefangenen beziehen eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) V, wie z. B. Krankengeld, ruhen, soweit ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem SächsStVollzG besteht.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach § 9 SGB V. Dies bietet die Chance, dass die Familienversicherung für Angehörige nach § 10 SGB V möglich ist.

- Hierfür müssen die Gefangenen innerhalb von drei Monaten die freiwillige Weiterversicherung beantragen.
- Wenn die finanziellen Mittel fehlen, können die Beiträge ggf. vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Dies wird allerdings sehr selten bewilligt, da die Angehörigen oftmals über eigene Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung verfügen.

Wenn eine Arbeit, Berufsausbildung oder Weiterbildung außerhalb der Anstalt aufgenommen wird, tritt Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ein; der Anspruch gegen die Vollzugsbehörde ruht dann.

Nach dem allgemeinen Grundsatz „die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“, ist auch hier eine freiwillige Weiterversicherung möglich.

##### **4.2.12.2 Rentenversicherung**

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ruht generell während der Inhaftierung, auch wenn einer Tätigkeit im Vollzug nachgegangen wird. Übt die/der

Inhaftierte eine Tätigkeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt aus, tritt Versicherungspflicht ein.

Da eine „Lücke“ im Rentenkonto entsteht, droht der Verlust des Anspruches auf Erwerbsminderungsrente. Die Aufrechterhaltung der Rentenversicherung muss daher selbst besorgt werden, z. B. über freiwillige Weiterzahlung nach § 7 SGB VI. Dazu kann mit Genehmigung des Anstaltsleiters das Überbrückungsgeld genutzt werden.

#### **4.2.12.3 Arbeitslosenversicherung**

Wenn während der Inhaftierung Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bezogen wird oder Anspruch auf Verletztengeld (Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung) besteht, tritt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ein.

Während der Haft besteht jedoch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I, es sei denn, es wurde eine Arbeitstätigkeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufgenommen und dann tritt Arbeitslosigkeit ein.

Den Beitrag trägt das für die Justizvollzugsanstalt zuständige Land. Die Justizvollzugsanstalt behält vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag in Höhe des sogenannten Arbeitnehmeranteils ein.<sup>27</sup>

Zum Entlassungszeitpunkt stellt die Vollzugsbehörde eine Bescheinigung über die Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entlassung aus.

#### **4.2.12.4 Unfallversicherung**

In der gesetzlichen Unfallversicherung (Versicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle) besteht bei Ausübung einer Tätigkeit Versicherungspflicht. Die Beiträge trägt der Arbeitgeber. Wenn aufgrund eines Arbeitsunfalls Arbeitsunfähigkeit eintritt, hat die/der inhaftierte Arbeitnehmer/in Anspruch auf Verletztengeld.

#### **4.2.12.5 Leistungen nach dem SGB II**

Während der Haft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Freigänger/innen, die mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sind, können Ansprüche nach dem SGB II haben.

#### **4.2.12.6 Leistungen nach dem SGB XII**

Auf der Grundlage des SGB XII kann eine Übernahme von Miet- oder Einlagerungskosten zur Sicherung der Wohnung bzw. der Einrichtung während der Haft erfolgen. Dazu darf die Dauer der Inhaftierung sechs, im Einzelfall zwölf Monate nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass kein anderer Träger zuständig ist sowie die Kosten nicht selbst vom Inhaftierten getragen werden können.

#### **Inhaltsverzeichnis**

---

<sup>27</sup> SächsStVollzG § 55 (4) „Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.“

### 4.3 Frauenstrafvollzug

(Rüdiger Haase)

Während der Frauenanteil bei den Tatverdächtigen noch bei 25 % liegt, sind nur 18 % aller Verurteilten und lediglich 5 % aller Inhaftierten Frauen.

Hauptdelikte weiblicher Straftäterinnen sind Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Verstöße gegen das BtMG. Der Anteil der Frauen mit besonders gefährlichen Straftaten liegt bei 18-20 %. So fasst Gabriele Grote-Kux von der Senatsverwaltung Berlin regelmäßig die Situation der weiblichen Strafgefangenen in Deutschland kurz zusammen. Die Zahlen verdeutlichen: Frauen sind im Justizvollzug unterrepräsentiert.

Der Justizvollzug eines Landes als Organisation gestaltet sich einheitlich und ist in wesentlichen Bereichen zentral organisiert; das heißt, in der Regel nach männlichen Bedürfnissen. Es gelten auch alle Normen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) für männliche und weibliche Gefangene gleichermaßen. Frauen sind in § 10 SächsStVollzG gesondert erwähnt (Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht); § 14 SächsStVollzG erwähnt die gemeinsame Unterbringung für Mütter mit Kindern. Frauen unterscheiden sich in ihrer Lebenswirklichkeit und der Haftempfindlichkeit jedoch von Männern und es bedarf einer regelmäßigen Mahnung, die Vorgaben des SächsStVollzG auch unter dem Blickwinkel für weibliche Gefangene zu interpretieren.

„Die Klientel im Frauenstrafvollzug charakterisiert sich u. a. durch eine geringe Ich-Stärke und damit einhergehenden Abhängigkeiten, sowohl im Beziehungskontext als auch im Suchtbereich. Ein erschreckend hoher Anteil der inhaftierten Frauen (über 70 %) hat im Vorfeld der Inhaftierung massive Gewalt erfahren, dazu zählen in erster Linie sexueller Missbrauch und Vergewaltigung durch Männer aus dem sozialen Nahfeld“ (vgl. Gabriele Kux, Fachtagung des Sozialdienstes katholischer Frauen am 12.03.2002 in Dortmund).<sup>28</sup> Dies hat sich bis heute nicht wesentlich geändert. Für Frauen ist eine Inhaftierung häufig belastender als für Männer. Sie sind getrennt von ihren Familien, leiden unter dem Kontaktabbruch zu ihren Kindern stärker als inhaftierte Väter. Dies gilt im Freistaat Sachsen durch die Zentralisierung des Frauenvollzugs in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ganz besonders. Die Versagensquote bei Lockerungen, insbesondere die Fluchtgefahr, von weiblichen Gefangenen ist geringer als bei männlichen Gefangenen; insoweit können Sicherungsmaßnahmen in der Regel weniger eingriffsintensiv gestaltet werden. Weibliche Inhaftierte können auch häufiger im offenen Vollzug untergebracht werden.

Weiblichen Gefangenen wird in der Regel ein größeres Maß an Gemeinschaft als männlichen Gefangenen ermöglicht. Weibliche Gefangene können und sollten zum Besuchempfang von Angehörigen oder von Personen, die ihnen sozial nahe stehen, verstärkt Ausgang erhalten. Hierdurch wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, inhaftierten Frauen und Müttern ein

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>28</sup> Gabriele Kux „Strukturelle Benachteiligungen inhaftierter Frauen in Deutschland – vom Unsinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes“

ungestörtes, längeres, nicht von der Anstaltsatmosphäre belastetes Zusammensein mit der Familie zu ermöglichen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

## 4.4 Vollzug der Sicherungsverwahrung

(Bernhard Beckmann)

Die Sicherungsverwahrten in Sachsen sind in einer Abteilung (Haus II) in der Justizvollzugsanstalt Bautzen untergebracht.

Es werden dort vier Stationen mit jeweils 10 Zimmern (ca. 20 m<sup>2</sup>, einschließlich abgetrenntem Sanitärbereich - Dusche, WC) vorhanden sein, nebst einer Kochgelegenheit in den Zimmern. Weiter gibt es dort Dienstzimmer, Gruppenräume, Funktionsräume sowie einen Außenbereich.

Bei Eintritt in die Sicherungsverwahrung sind über eine Behandlungsuntersuchung die individuellen, für die Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblichen Faktoren festzustellen und die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen daran auszurichten. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen. Insbesondere im therapeutischen Bereich sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen; ggf. sind maßgeschneiderte Therapien zu entwickeln (so auch das Konzept der Justizvollzugsanstalt Bautzen).

Das Behandlungs- und Betreuungsangebot in der Sicherungsverwahrung ist darauf auszurichten, eine Deprivation<sup>29</sup> der Sicherungsverwahrten zu vermeiden. Die Untergebrachten sind entsprechend zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu motivieren (Konzept der Justizvollzugsanstalt Bautzen).

Die Gestaltung des Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug erkennen lassen. Sicherungsverwahrung ist in vom Strafvollzug getrennten Gebäuden oder Abteilungen zu vollstrecken. Eine vollständige räumliche Abtrennung vom Strafvollzug wird nicht gefordert, da sich aus der bestehenden Infrastruktur einer Justizvollzugsanstalt durchaus Synergieeffekte im Interesse der Sicherungsverwahrten ergeben können, beispielsweise Teilnahme an Arbeits- und Freizeitangeboten für Strafgefangene.

Lockerungsentscheidungen sind auf der Grundlage objektiver, realistischer Risikobewertungen zu treffen und nicht mit dem pauschalen Verweis auf Flucht- und Missbrauchsgefahr abzulehnen. Die Entlassungsvorbereitung ist in enger Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Stellen zu organisieren. Ein ausreichendes Angebot zur Aufnahme und Betreuung entlassener Untergebrachter (forensische Ambulanzen, betreutes Wohnen) ist zu gewährleisten.

Den Untergebrachten ist ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Durchführung der erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einzuräumen.

Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung ist in mindestens jährlichen Abständen zu überprüfen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>29</sup> Hier: Leiden oder Verlust von Fähigkeiten wegen eines längeren Aufenthalts in einer geschlossenen Einrichtung



Für Jugendliche mit besonderem Behandlungsbedarf wurden folgende Wohngruppen konzipiert:

- Sozialtherapie zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern,
- Motivationswohngruppe zur intensiven Vorbereitung von Jugendlichen auf eine Therapie zur Behandlung einer Suchterkrankung,
- Integrationswohngruppe zur Förderung von Jugendlichen, welche Opfer im Vollzug waren oder gefährdet sind,
- Basiswohngruppe zur Förderung von Jugendstrafgefangenen mit eingeschränkter intellektueller Leistungsfähigkeit.

### **Schulische und berufliche Bildung**

Die Verbesserung des Bildungsniveaus der Jugendlichen ist ein wesentlicher Bestandteil der angestrebten Entwicklung und Förderung.

Im Rahmen der Kurse zur Schulfremdenprüfung kann der qualifizierende Haupt- und Realschulabschluss erworben werden. Die Ausbildungsbefähigung kann im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres erworben werden.

Zur beruflichen Bildung werden Ausbildungen in Modulform in den Bereichen Metallbau, Teilzurichter, Objektbeschichtung, Holzmechanik, Bautechnik, Lager/Logistik sowie Garten- und Landschaftsbau angeboten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Schweißerpässe abzulegen.

### **Freizeitgestaltung**

Viele Jugendliche sind nicht in der Lage, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Aus diesem Grund gibt es neben den Angeboten zur Verbesserung der Bildung ein abwechslungsreiches Freizeitangebot. Dazu gehören neben sportlichen Angeboten, für welche eine Sporthalle, ein Sportplatz, ein Volleyball- und Basketballplatz zur Verfügung stehen, auch vielfältige kreative Angebote. Die Jugendlichen können sich u. a. in jährlichen Theaterprojekten, Artistikworkshops, einer Band, Klavierunterricht, Kreativzirkeln der Kunsttherapie und themenbezogenen Gruppen ausprobieren.

#### **4.5.1.3 Ehrenamtliche Arbeit im Jugendstrafvollzug**

Es ist wichtig, dass den Jugendlichen neben den Angehörigen weitere Ansprechpartner zur Aufrechterhaltung und Unterstützung der Verbindungen zum Leben außerhalb der Vollzugsanstalt zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe können ehrenamtliche Mitarbeiter übernehmen.

Das Ehrenamt im Justizvollzug ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen die Arbeit im Justizvollzug, indem sie bei persönlichen Schwierigkeiten oder sozialen Problemen von Gefangenen helfen, bei der Entlassungsvorbereitung oder der Eingliederung in das Leben in Freiheit beratend zur Seite stehen. Dabei bieten sie ihre Tätigkeit als Hilfe zur Selbsthilfe an. Sie engagieren sich in ihrer freien Zeit als Einzelbetreuer für Gefangene oder leiten Freizeit- und Gesprächsgruppen. Tätigkeiten können z. B. der Besuch von Inhaftierten in der JSA Regis-Breitungen, die

Übernahme von Einzelbetreuungen, die Teilnahme an Freizeitgruppen, Sportgruppen, die Leitung der Glaubensgruppe, die Unterstützung der Inhaftierten bei der Wohnungssuche, das Fungieren als Bezugsperson bei Ausgängen und auch die Teilnahme an Vollzugsplanungen für die Jugendlichen sein.

Die Ehrenamtlichen erhalten eine umfassende Einführung in ihre Tätigkeit und werden persönlich durch Bedienstete unterstützt. Dafür gibt es spezielle Ansprechpartner.

#### **4.5.2 Jugendstrafvollzug in freien Formen (§ 13 Absatz 3 SächsJStVollzG)**

(Rüdiger Haase)

Jugendliche sind nicht selten gelangweilt über Belehrungen der Erwachsenen. Auch haben sie wenig Spaß, einen Lernprozess - wie ihn Erwachsene verstehen - zu durchlaufen. Sie sind in der Regel auch emotionaler als Erwachsene. Insoweit ist der Jugendstrafvollzug mit seinem - notwendigerweise - juristischen Regelwerk nicht immer ein günstiger Nährboden für den Einstieg in einen positiven Veränderungsprozess. Dies erkannte der Gesetzgeber bereits 1953 und führte deshalb den § 91 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ein, wonach der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann. Eine definierte Ausgestaltung des Begriffes „freie Formen“ lieferte der Gesetzgeber nicht. Damit sollte den Landesjustizverwaltungen der nötige Organisationsrahmen für eigene Ideen gelassen werden. Offensiv nutzte dies erst das Land Baden-Württemberg im Jahr 2003 mit einem Projekt, in dem Jugendliche in einer Einrichtung mit Heimcharakter außerhalb des Jugendstrafvollzuges, angeleitet durch Pädagogen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Peergroup<sup>33</sup> stärken und ihre Defizite gemeinschaftlich in einem Beratungsprozess vermindern konnten. Diesen Ansatz hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa im Grundsatz für ein ähnliches Projekt aufgegriffen und im Raum Leipzig initiiert.

Der Träger des Projektes in Sachsen, der Verein Seehaus e. V., beschreibt es wie folgt:

„Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 23 Jahren, die bereit sind, an sich zu arbeiten, können sich vom Jugendstrafvollzug aus für das Seehaus bewerben. Nach Zustimmung des Anstaltsleiters verbringen sie ihre gesamte Haftzeit im Seehaus. Bis zu 7 Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kinder zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – „funktionierendes“ Familienleben, Liebe und Geborgenheit. Gleichzeitig erwartet sie ein durchstrukturierter und harter Arbeitsalltag:

- Um 5:45 Uhr beginnt der Tagesablauf mit Frühsport.
- Bis 22:00 Uhr sind die Jugendlichen in ein konsequent durchgeplantes Erziehungsprogramm eingebunden.
- Hausputz, Schule, Arbeit, Berufsvorbereitung, Sport, gemeinnützige Arbeit, Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Straftaten für die Opfer, Wiedergutmachung, soziales Training und die Vermittlung christlicher Werte und Normen sind fester Bestandteil des

Inhaltsverzeichnis

---

<sup>33</sup> „Peer-Gruppen bezeichnen in der heutigen Fachliteratur Bezugsgruppen, welche sich aus Menschen ähnlichen Alters zusammensetzen und deren Mitglieder ein freundschaftliches Verhältnis verbindet“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Peergroup>)

Konzepts. Sie dienen dazu, dass die Jugendlichen lernen, Verantwortung zu übernehmen und die besten Voraussetzungen haben, um sich als gesetzestreue Bürger in die Gesellschaft einbringen zu können.“<sup>34</sup>

Der in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen aufgenommene Jugendliche ist weiterhin Jugendstrafgefangener und der Leiter der Jugendstrafvollzugsanstalt ist letztlich weiter für den Jugendlichen verantwortlich. Der Jugendrichter behält auch die Funktion als Vollstreckungsleiter. Damit sind die Rechte des Jugendlichen eindeutig gesichert.

Vergleiche hierzu: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Jugendstrafvollzug in freien Formen (VwV Jugendstrafvollzug in freien Formen) in Kraft mit Wirkung vom 1. September 2012.

#### Inhaltsverzeichnis

---

<sup>34</sup> <http://seehaus-ev.de/konzept/>

## 4.6 Jugendarrest

(Rüdiger Haase)

Jugendliche handeln nicht immer gesellschaftlich konform. Jugendliche testen sich und ihre Umwelt aus und können dabei — gewollt oder ungewollt — die Grenzen gesellschaftlicher Normen verletzen. Gegenstand der Erziehung ist es, diese Grenzverletzung mit dem Jugendlichen zu thematisieren. Diese Grenzverletzung und das Gespräch darüber hilft den Jugendlichen und der Gesellschaft, sich fortzuentwickeln und die eigenen Normen zu überprüfen. Die strengsten Normen der jeweiligen Gesellschaft sind strafrechtlich sanktioniert. Je nach Intensität der Regelverletzung und Größe des zu schützenden Rechtsgutes haben Jugendgerichte unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten. Diese sind Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG), Zuchtmittel (§ 13 JGG) und Jugendstrafe (§ 17 JGG). Der Jugendarrest ist eine Form der Zuchtmittel und soll verhängt werden, "wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat". Der Jugendrichter wird Jugendarrest dann verhängen, wenn Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreichend erscheinen, Jugendstrafen aber noch nicht anzuwenden sind. Jugendarrest ist noch keine Jugendstrafe und entfaltet auch noch keine Rechtswirkung einer Jugendstrafe. Wird der Jugendarrest verhängt, ist er auch zu vollziehen und kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 16 JGG führt aus:

Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

In Deutschland gibt es seit dem 07. März 2013 den sogenannten Warnschussarrest (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 JGG). Dieser ist ein Jugendarrest mit einer Höchstdauer von vier Wochen und kann vom Jugendrichter zusätzlich neben einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt werden. Damit soll dem Jugendlichen seine Verfehlung deutlicher als bisher vor Augen geführt werden. Das soll helfen zu vermeiden, dass ein Jugendlicher bei einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe glaubt, nicht bestraft worden zu sein.

Der Jugendarrest wird in einer Jugendarrestanstalt und nach den Regeln der Jugendarrestvollzugsordnung vollzogen. Diese Jugendarrestanstalten sind in der Regel an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert, jedoch **nicht** Teil der Justizvollzugsanstalt. Die dort untergebrachten Jugendlichen sollen auch gerade nicht mit den inhaftierten Strafgefangenen in Berührung kommen. Leiter des Jugendarrestes ist der zuständige Jugendrichter des Ortes, in dem die Jugendarrestanstalt liegt. Er ist im Grunde für die gesamte Organisation des Jugendarrestes verantwortlich.

Inhaltlich sollte der Jugendarrest dem Jugendlichen die Möglichkeit geben, unter der Hilfe und Anleitung besonders pädagogisch geschulten Personals, seine abweichenden Handlungen zu bedenken und gesellschaftlich akzeptierte Handlungen zu erlernen.

2013 sind in Sachsen Jugendarrestanstalten in Bautzen (16 Plätze), Chemnitz (14 Plätze), Dresden (14 Plätze) und Regis-Breitingen (20 Plätze).

[Inhaltsverzeichnis](#)



## 5 Leben im Justizvollzug

### 5.1 Die Gefangenen

(Bernd Schiebel)

#### 5.1.1 Zur Lebensgeschichte von Gefangenen

"Den Gefangenen" gibt es nicht. Der Justizvollzug ist leider bis heute weitgehend so ausgerichtet, als wären Gefangene im Wesentlichen identisch. Gefangene unterscheiden sich aber wesentlich in vielerlei Hinsicht, beispielsweise: Geschlecht, Alter, Nationalität und ethnischer Hintergrund, Sozialisierung und Sozialisationsdefizite, Biographie, gesunde Anteile und Ressourcen, Defizite und Störungen, Delinquenz und die Länge der Zeit, die sie im Justizvollzug verbringen müssen. Tatsächlich gibt es nur eine Eigenschaft, die wirklich allen Gefangenen gemeinsam ist: sie sind als Gefangene im Justizvollzug. In der Persönlichkeitspsychologie gibt es den Leitsatz: sehr wenige Eigenschaften sind allen Menschen gemeinsam, manche Eigenschaften sind manchen Menschen gemeinsam, keine zwei Menschen gleichen sich in Bezug auf die Gesamtheit ihrer Eigenschaften. So ist es auch bei Gefangenen. Was hiermit gemeint ist, kann man an einem Beispiel verdeutlichen. Wir sprechen auch von den Lehrern, den Polizisten, den Politikern oder den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Es trifft zu, dass alle Lehrer etwas gemeinsam haben, beispielsweise dass sie studiert haben oder dass sie unterrichten (letzteres stimmt bereits nur noch teilweise). Auch in Bezug auf Polizisten, Politiker oder ehrenamtliche Mitarbeiter kann man Eigenschaften finden, die scheinbar alle Mitglieder dieser Gruppen gemeinsam haben. Es trifft auch zu, dass man jede dieser Gruppen im Durchschnitt von der Allgemeinbevölkerung abgrenzen kann, beispielsweise in Bezug auf Bildung, politische Überzeugungen oder Freizeitinteressen. Über den Einzelnen sagen diese durchschnittlichen Abweichungen aber nichts aus. Entsprechend ist es bei Gefangenen. Der Durchschnitt der Gefangenen hat eine schlechtere Bildung, mehr Sozialisationsdefizite, mehr Suchtprobleme, mehr Schulden und mehr Delinquenz als die Allgemeinbevölkerung. Über den einzelnen Gefangenen sagt das nichts aus. Auch wenn es "typische Gefangene" tatsächlich gibt, so gibt es eben auch viele untypische.

Das Leben eines Gefangenen beginnt und endet nicht im Justizvollzug. Gefangene kommen nicht als Gefangene auf die Welt. Jeder Gefangene hat eine Biographie vor dem Justizvollzug, und für fast alle Gefangenen geht das Leben auch nach dem Justizvollzug weiter. Auch während der Zeit in einer Justizvollzugsanstalt ist der Justizvollzug nur ein Teil der Welt der Gefangenen. Und "die Lebensgeschichte eines Gefangenen" gibt es ebenso wenig wie "den Gefangenen". Bestimmte Eigenschaften und bestimmte Auffälligkeiten im Lebenslauf sind aber bei Strafgefangenen tatsächlich überrepräsentiert gegenüber der Allgemeinbevölkerung. Es ist gefährlich, von einem "typischen Lebenslauf eines Gefangenen" zu sprechen, weil es die Vorstellung fördern kann, die Gefangenen wären alle gleich. Zum Zweck der Veranschaulichung gehe ich das Risiko ein und vertraue darauf, dass die Leserin oder der Leser sich stets bewusst ist, dass manche Eigenschaften oder Lebensläufe bei manchen Gefangenen sehr ähnlich sind, dass jeder Gefangene aber einzigartige Eigenschaften und ein einzigartiges Leben hat.

Viele Gefangene stammen aus einem Elternhaus der Unterschicht. Die Eltern waren oft bildungsfern, verfügten über wenige soziale Ressourcen, hatten wenig Unterstützung und waren nicht selten überfordert. Viele Gefangene haben als Kind Misshandlungen erfahren. Die häufigste Form der Misshandlung ist dabei die Vernachlässigung und die Missachtung der Bedürfnisse des Kindes, aber auch intrafamiliäre Gewalterfahrungen sind leider nicht selten. Rückblickend gibt es in der frühen Kindheit vieler Gefangener Hinweise auf Entwicklungsprobleme und frühe Störungen, wie beispielsweise verspätetes Erlernen des Gehens oder Sprechens, späte Fähigkeit zur Blasenkontrolle, frühe Hinweise auf Impulsivität, frühe Hinweise auf Probleme bezüglich Aufmerksamkeit und Hyperaktivität, Probleme im Leistungs- und Sozialverhalten in der Schule. Innerhalb der Familie wurden vielen dieser Kinder wenig Grenzen gesetzt, oft gab es wenig Zuwendung, wenig Förderung, Anregung oder Forderung. Viele haben bereits in den ersten Lebensjahren viel Zeit vor dem Fernseher verbracht, und früh haben die Eltern sich wenig dafür interessiert wie, wo und mit wem das Kind den Tag verbracht hat. Alle diese Probleme führten häufig lange Zeit nicht zu einer Eskalation. Die Eskalation setzt meist im Alter ab 10 Jahren ein, verstärkt ab 12 bis 14 Jahren. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe: nach Beendigung der Grundschule steigt zum einen die Leistungsanforderung und in den weiterführenden Schulen sinkt die Toleranz gegen abweichendes Verhalten und die Kinder kommen zum anderen allmählich in die Pubertät. In der weiterführenden Schule kommen die Probleme deutlich zu Tage. Das Kind fällt auf durch fehlende Hausaufgaben, mangelnde Motivation und störendes Verhalten im Unterricht und durch Fehlzeiten. Die Schule übt in der Folge häufig Druck auf das Kind und dessen Familie aus, die Familie gibt diesen Druck nicht selten auf wenig pädagogische Weise an das Kind weiter. Wenn das Kind in die Pubertät kommt, dann hat es in seiner Familie und in der Schule häufig bereits eine Außenseiterrolle und ein Etikett als Problemkind. In der Pubertät wird der Freundeskreis in der Regel wichtiger als die Familie und die Institutionen. Wer als Außenseiter und mit dem Image eines Problemkindes in die Pubertät startet, der findet meist einen Freundeskreis aus anderen Außenseitern und Problemkindern oder Problemjugendlichen. Das Verhalten wird verstärkt an diesem problematischen Freundeskreis ausgerichtet, dadurch nehmen die Konflikte mit der Familie und den Institutionen zu. Häufig reagiert der Betroffene zunehmend mit Vermeidung: er entzieht sich zunehmend dem Elternhaus und schwänzt die Schule. Schon zu Beginn der Pubertät werden dann regelmäßig legale und illegale Drogen in zunehmenden Mengen konsumiert, der Tag wird mit schlafen und "rumhängen" verbracht, die Nacht wird mit den Freunden zum Tag gemacht. Um den Lebensunterhalt zu finanzieren, werden Straftaten begangen. Oft beginnt es mit Diebstählen im eigenen Familienkreis, Ladendiebstähle oder Raub und Erpressung gegenüber anderen Jugendlichen folgen. Irgendwann im Alter zwischen 14 und 18 kommt es zu ersten Verhaftungen und zu Gerichtsverhandlungen. Da Gerichtsverhandlungen oft erst Monate oder Jahre nach den Taten erfolgen und oft keine unmittelbaren Sanktionen zur Folge haben, wird durch die Betroffenen häufig kein Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Konsequenz hergestellt und Verwarnungen, Weisungen oder Bewährungsstrafen werden häufig als Freispruch fehlinterpretiert. Wenn der Betroffene nach seit vielen Jahren andauernder massiver Problementwicklung, nach vielen Gerichtsverhandlungen und nach Jahren des Lebens in einer spezifischen und destruktiven Subkultur eines Tages im Justizvollzug landet,

dann versteht er oft die Welt nicht mehr und empfindet es als willkürlich und ungerecht, dass ihm auf einmal die Freiheit entzogen wird.

Auch wenn ich mich wiederhole: das ist eine typische Biographie, die Ähnlichkeit mit der tatsächlichen Biographie von einigen Gefangenen aufweist, und die daher jedem Bediensteten im Justizvollzug vertraut vorkommt, aber jeder Gefangene hat seine eigene Biographie. Manche erfuhren als Kind nicht Desinteresse, sondern Einengung, übermäßige Kontrolle und brutale körperliche Züchtigungen. Andere stammen aus einem sehr guten Elternhaus und einer normalen oder sogar überdurchschnittlich fürsorglichen Familie. Manche haben ein völlig normales Elternhaus und zeigen keine negativen Auffälligkeiten, bis sie 18 sind, Drogen konsumieren und - in der Folge einer Drogenabhängigkeit - Beschaffungskriminalität begehen. Manche sind 30 Jahre oder älter bei ihrer ersten Straftat und unterliegen während einer Lebenskrise der Verlockung auf das große Geld, oder sie werden in einem emotionalen Ausnahmezustand ein einziges Mal in ihrem Leben gewalttätig. Und schließlich gibt es viele Menschen in unserer Gesellschaft, deren Biographie der oben beschriebenen Biographie ähnelt, die aber nie straffällig wurden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich in der Biographie von vielen Gefangenen einige der oben beschriebenen Probleme im Vergleich zu Biographien der Allgemeinbevölkerung häufen. Viele Gefangene haben eine Vorgeschichte mit familiären Problemen, fehlendem oder schlechtem Schulabschluss, häufigem Konsum von legalen und illegalen Drogen und allgemeiner Delinquenz. Viele Gefangene waren zugleich selbst Opfer von Gewalterfahrung, Vernachlässigung, sexuellen Übergriffen oder sozialen Benachteiligungen. Und dennoch: wenn Sie einem Gefangenen das erste Mal gegenüber sitzen, dann wissen Sie nichts über ihn außer, dass er Gefangener ist.

### **5.1.2 Zur Persönlichkeit von Gefangenen und zur Subkultur in der JVA**

Wenn es "den Gefangenen" nicht gibt, dann gibt es natürlich auch nicht "die Persönlichkeit eines Gefangenen". Zur Einzigartigkeit der Persönlichkeit jedes Menschen, und damit auch jedes Gefangenen, verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

Vielen Menschen scheint es nicht möglich, sich in das Erleben und Verhalten eines Straftäters hinein zu versetzen. Das scheint eine ganz eigene Welt zu sein, die "normalen Menschen" fremd und unnahbar erscheint. Davon abgesehen, dass es kaum einen Menschen in Deutschland geben dürfte, der noch keine Straftaten begangen hat<sup>35</sup>, verhalten sich viele von uns nicht selten wie Straftäter, ohne sich dessen bewusst zu sein. Ich möchte das durch einige Beispiele aus dem Bereich Straßenverkehr verdeutlichen.

#### Inhaltsverzeichnis

---

<sup>35</sup> Es würde den Rahmen sprengen, wenn ich diese Aussage umfassend erläutern würde. Um nur ein Beispiel zu geben: man kann in Deutschland legal Sprühdosen mit Reizgas zur Selbstverteidigung erwerben und mit sich führen. Es ist aber verboten, auf Demonstrationen jegliche Art von Waffen mit sich zu führen (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz), worunter auch Reizgas fällt. Jede Frau, die bereits einmal auf einer Demonstration war und vergessen hatte vorher ihr Reizgas aus der Handtasche zu nehmen, hat sich strafbar gemacht. Und es gibt eine große Zahl weiterer Möglichkeiten Straftaten zu begehen, ohne sich dessen bewusst zu sein. Wenn man zudem bedenkt, dass Delikte wie Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit oder Versicherungsbetrug auch keine Kavaliersdelikte sind, dann hat ein Großteil der Bevölkerung bereits bewusst strafbare Handlungen begangen.

## Verhaltensweise im Straßenverkehr

## Entsprechung bei delinquentem Verhalten und krimineller Subkultur

Tempobegrenzung auf einem Autobahnabschnitt ist 100 km/h. Ein Autofahrer fährt mit 100 km/h auf der linken Spur und überholt langsam eine Kolonne LKW. Der nachfolgende Fahrer fährt sehr dicht auf, betätigt die Lichthupe und zeigt obszöne Gesten.

Davon abgesehen, dass hier die Tatbestände der Nötigung und der Beleidigung vorliegen könnten, entspricht das Verhalten des nachfolgenden Fahrers der Logik "für mich gelten keine Regeln oder nur meine Regeln, die Anderen sollen sich aber an die allgemeinen Regeln halten so lange es zu meinem Vorteil ist". Befragt man "Drängler", so zeigen sie keinerlei Einsicht, die Schuld liege allein beim Anderen. Gemäß Vorschriften müsse der Andere angeblich doch zwischen die LKW auf die rechte Spur fahren und ihn überholen lassen, lautet die Argumentation. Wenn man ihn darauf hinweist, dass er selbst gemäß den Vorschriften an dieser Stelle maximal 100 km/h fahren dürfte und somit bei ordnungsgemäßem Verhalten gar nicht überholen kann, dann erntet man einen ungläubigen Blick und eventuell abfällige bis beleidigende Kommentare. Dieses Verhalten und diese Sichtweise sind im Straßenverkehr alltäglich, und sie entsprechen dem Denken vieler Straftäter. Straftäter halten sich selbst in vielen Fällen nicht an Gesetze und bestehen auf ihrem Recht "über dem Gesetz zu stehen". Nimmt man ihnen aber scheinbar ihre Rechte, dann pochen sie auf Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften. Diese Erkenntnis hilft gegen die Verwunderung, die man manchmal bei der Arbeit mit Gefangenen verspürt, die selbst in einzelnen Fällen hundertfach erheblich gegen Gesetze verstoßen haben, und sich dennoch zutiefst empört zeigen, wenn die JVA ihnen beispielsweise entgegen ihrem Rechtsgefühl untersagt, einen bestimmten Gegenstand zu erhalten oder in Ausgang zu gehen. Gefangene pochen dann oft auf die Einhaltung irgendwelcher gesetzlicher Paragraphen, deren Bedeutung sie nicht selten falsch verstehen.

Geschwindigkeitsbegrenzungen werden nicht eingehalten. Bei Radarfallen werden entgegenkommende Autofahrer gewarnt, die ebenfalls gegen die Vorschriften verstoßen. Die kontrollierenden Polizisten werden bestenfalls als "Wegelagerer" oder als Schlimmeres beschimpft. Autofahrer, die andere Autofahrer nicht vor Radarfallen warnen, werden als Verräter und Egoisten betrachtet.

Dieses Verhalten vieler Autofahrer ist tief durch eine negative Subkultur geprägt. Autofahrer, die grob gegen Vorschriften verstoßen, werden als Helden und Freiheitskämpfer stilisiert. Beamte, die die Einhaltung von Vorschriften kontrollieren, werden als die eigentlichen Verbrecher wahrgenommen. Autofahrer, die einen nicht warnen, verstoßen gegen die Regeln der Subkultur und werden geächtet. Das entspricht dem Erleben und Verhalten von vielen Gefangenen im Strafvollzug, aber auch gegenüber der allgemeinen Justiz, der Polizei oder der Gesellschaft allgemein. Beispielsweise werden das Konsumieren von Drogen im Vollzug oder die Erpressung von Mitgefangenen als normales und angemessenes Verhalten erlebt. Die Kontrollen und Maßnahmen der Bediensteten gegen das subkulturelle Verhalten werden als ehrenrührig bis verwerflich empfunden. Mitgefangene, die nicht vor Kontrollen warnen, sind Verräter.

Wenn ein Verkehrsteilnehmer einen Autofahrer bei der Polizei anzeigt wegen Trunkenheit am Steuer, Nötigung oder gefährlichem Überholen, dann gilt für die Mehrzahl der Autofahrer der Anzeigerstatter als unsozialer Verräter.

Das entspricht dem Phänomen, dass ein Gefangener, der eine Anzeige gegen andere Gefangene bei den Bediensteten oder bei der Polizei macht, als Verräter (oder im Knastjargon als "Anscheißer") bezeichnet wird. Selbst wenn vier starke Gefangene einen schwachen Gefangenen verprügeln, so gilt das in der Gefangenenkultur nur bedingt als verwerflich. Ganz sicher ist es gemäß dem Wertesystem der Gefangenen dagegen extrem verwerflich, wenn das schwache Opfer dieses unfairen Übergriffs die Hilfe von Behörden sucht.

Viele Erlebens- und Verhaltensweisen von Gefangenen sind uns also eigentlich nicht so fremd, wie wir es vermuten. Die wesentliche Ursache der Delinquenz ist bei den meisten Gefangenen eine problematische Sozialisation<sup>36</sup>, zumeist gepaart mit weiteren Risikofaktoren wie Suchtproblematik oder ADHS<sup>37</sup>. Jeder Mensch ist sozialisiert, und in jeder Sozialisation gibt es Probleme. Bei den meisten Menschen sind diese Probleme aber nicht so massiv ausgeprägt, dass sie erheblich in Konflikt mit den strafverfolgenden Behörden kommen.

Viele Gefangene leiden unter psychischen Störungen, wie beispielsweise Persönlichkeitsstörungen, ADHS oder Abhängigkeit von Substanzen. Bei einem kleineren Teil der Menschen, die zeitweise als Gefangene im Justizvollzug leben, sind diese Störungen so erheblich, dass sie als einzelner Faktor maßgeblich für die Delinquenz der Betroffenen sind. Das ist insbesondere bei Gefangenen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung oder mit Psychopathie der Fall<sup>38</sup>. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass 1/3 bis zu 2/3 der Gefangenen im Justizvollzug an erheblichen psychischen Störungen leiden, was gegenüber der Allgemeinbevölkerung eine massive Erhöhung darstellt.

Es ist falsch zu glauben, dass Menschen eine andere Persönlichkeit haben, nur weil sie Gefangene im Justizvollzug sind. Gleichzeitig hört man oft die Aussage, Gefangene seien Menschen wie jeder Andere, was auch nicht ganz zutrifft. Wie bereits ausgeführt gibt es Menschen, die sich wie Gefangene oder Straftäter verhalten, auch wenn sie es nicht sind. Und es gibt Straftäter oder Gefangene, die im Wesentlichen sehr ungünstig sozialisiert (quasi schlecht erzogen) sind, sonst der Normalbevölkerung aber sehr ähneln. Ferner gibt es einen kleinen Teil Straftäter oder Gefangene, die auf Grund sehr tief greifender und problematischer Störungen tatsächlich grundsätzlich anders sind als die meisten anderen Menschen. Diese zuletzt genannte kleine Gruppe von schwer gestörten Gefangenen eignet sich nicht für das ehrenamtliche Engagement.

Anhand der Beispiele aus dem Straßenverkehr wurde bereits deutlich, dass Subkultur kein Phänomen des Justizvollzugs ist<sup>39</sup>. Subkultur ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und kann als positiv oder negativ bewertet werden. Für den Großteil der Gefangenen gilt, dass sie bereits vor ihrer Inhaftierung einer Subkultur angehörten, die fast identisch ist mit der innerhalb des Justizvollzugs. Durch die extreme Konzentration von Menschen mit sehr problematischen Sozialisationen auf engem Raum im Rahmen des Justizvollzugs wird die Subkultur lediglich deutlich, und Eskalationen werden gefördert. Wie jede Subkultur weist auch die Subkultur im delinquenten Bereich eine eigene Hierarchie und eigene Regeln auf. Die wichtigsten Elemente der delinquenten Subkultur lauten:

- Das Recht gehört dem Stärkeren.
- Schwäche führt zu Verachtung und Ausnutzung.
- Die Rangfolge und die Konflikte werden innerhalb des sozialen Systems (innerhalb der delinquenten Cliquen oder unter den Gefangenen) geklärt. Unterstützung durch Andere

#### Inhaltsverzeichnis

---

36 Zum Begriff der Sozialisation siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialisation>

37 Zum Begriff ADHS siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung>

38 Zum Begriff der dissozialen Persönlichkeitsstörung siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Dissoziale\\_Persönlichkeitsstörung](http://de.wikipedia.org/wiki/Dissoziale_Persönlichkeitsstörung) und zur Psychopathie <https://de.wikipedia.org/wiki/Psychopathie>

39 Zum Begriff der Subkultur siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Subkultur>

(Justizvollzugsbedienstete, Polizei ...) anzunehmen bedeutet große Schande.

- Es gelten die Regeln des eigenen sozialen Systems (der eigenen Subkultur), nicht die allgemeinen Regeln der Gesellschaft.

Subkulturen grenzen sich stets stark ab. Die delinquente Subkultur grenzt sich insbesondere stark von Justizvollzugsbediensteten und der Polizei ab. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben oft eine bessere Chance als Justizvollzugsbedienstete, als "neutral" empfunden zu werden und in Gesprächen einen Zugang zum Wertesystem des Angehörigen der delinquenten Subkultur zu erhalten. Die größte Chance auf Änderung der problematischen subkulturell geprägten Einstellungen ergibt sich, wenn die Betroffenen sich als Person angenommen empfinden (die Straftaten werden moralisch verurteilt, nicht der Mensch, der sie begangen hat), und gleichzeitig an einem positiven Beispiel sozial lernen können, wie man die Welt anders sehen und sich anders verhalten kann. Ehrenamtliche Mitarbeit bietet eine wichtige Möglichkeit, solche Erfolge zu erzielen.

### 5.1.3 Die Justizvollzugsanstalt als Lebenswelt der Gefangenen

Obwohl der Justizvollzug den Bedingungen in Freiheit angeglichen werden soll, ist er ein extrem künstlicher Lebensraum mit wenig Ähnlichkeit zu den Lebensbedingungen in Freiheit. Auf engem Raum wird eine große Anzahl von Menschen mit erheblichen Problemen konzentriert. Ressourcen und gesunde Anteile dieser Menschen werden oft wenig gefördert, selbstständiges Verhalten wird häufig durch umfassende Entmündigung fast unmöglich gemacht. Der Tagesablauf ist eintönig. Die Umgebung ist durch Gitter und Stacheldraht geprägt, das Klappern von Schlüsseln ist allgegenwärtig. Die personelle Ausstattung im Justizvollzug erlaubt es oft nicht, individuell auf den einzelnen Gefangenen einzugehen und sich ausreichend Zeit für Gespräche zu nehmen. Schließlich ist eine Justizvollzugsanstalt eine Behörde, und somit durch ein Antragswesen und viel Bürokratie geprägt.

Neben aller berechtigter Kritik ist aber auch oft unberechtigte Kritik zu hören. Man hört, dass die Subkultur ein Phänomen sei, das durch den Justizvollzug entsteht. Gefangene würden sich angeblich im Justizvollzug erst richtig negativ entwickeln. Gewalt und Drogen seien an der Tagesordnung. Um diesen einseitigen und dadurch falschen Vorstellungen gegenüber dem Strafvollzug zu begegnen, will ich ein paar Fakten nennen.

- Die etwa 400 Gefangenen einer mittelgroßen Justizvollzugsanstalt haben in der Regel vor ihrer Inhaftierung pro Jahr insgesamt mehr als 1000 erhebliche Straftaten begangen, die zu einer Verurteilung geführt haben (die Dunkelziffer ist wesentlich höher!). Im Justizvollzug begehen die gleichen Menschen pro Jahr etwa 30 erhebliche Straftaten, die zu einer Verurteilung führen (die Dunkelziffer ist zudem wesentlich geringer als in Freiheit). Dennoch wird behauptet, der Justizvollzug sorge nicht für Sicherheit.
- Wie bereits ausgeführt entsteht die Subkultur der Gefangenen nicht im Justizvollzug, sondern in der Gesellschaft.
- Ein Großteil der Gefangenen hat vor der Inhaftierung häufig und viel legale und illegale Drogen konsumiert. Die negativen Folgen bestanden in gesundheitlichen Schäden, Überschuldung und Straftaten. Die Zeit im Justizvollzug bedeutet für die meisten

Gefangenen, dass zwar viel Tabak und Kaffee konsumiert wird, aber im Vergleich zur Zeit vor der Inhaftierung sehr wenig Alkohol und sehr wenig illegale Drogen.

- Viele Gefangene hatten vor der Inhaftierung jede Tagesstruktur verloren. Der Tag begann spät, die Nacht wurde zum Tag gemacht. An eine regelmäßige Arbeit waren viele Betroffene seit Jahren nicht gewöhnt. Die Beschäftigungsquote im Justizvollzug variiert, beträgt aber meistens zwischen 50 und 80 %. Für einen großen Teil der Gefangenen bedeutet Justizvollzug daher eine Rückkehr zu einer angemessenen Tagesgrundstruktur und Gewöhnung an regelmäßige Arbeit.
- Auch wenn im Justizvollzug bei vielen Gefangenen nur Ansätze der persönlichen Probleme, die zu delinquentem Verhalten geführt haben, verändert werden können, so wächst das Angebot im Justizvollzug an geeigneten Interventionen zur Veränderung der persönlichen Problematik doch ständig. Die vorhandenen Ressourcen werden zudem so eingesetzt, dass mit den Gefangenen mit der größten Problematik und dem höchsten Risiko am intensivsten gearbeitet wird.

Der Justizvollzug ist eindeutig besser als sein Ruf. Es gibt einzelne Fälle, in denen sich die negative Entwicklung von Menschen im Justizvollzug verstärkt hat. Die Anzahl der Fälle, in denen eine negative Entwicklung gebremst, angehalten oder sogar umgekehrt wurde, überwiegt aber deutlich. Natürlich bedeutet das aber nicht, dass man sich auf dem Erreichten ausruhen kann. Es bedarf dringend weiterer Veränderungen um den Justizvollzug menschenwürdiger und erfolgreicher zu machen. Beispiele für notwendige Veränderungen sind:

- Justizvollzug sollte perspektivisch immer weniger durch Gitter, Stacheldraht, Schlüssel und Uniformen geprägt sein. Die meisten Gefangenen haben Straftaten begangen, weil sie eine sehr problematische Sozialisation hinter sich haben. Um diese Menschen positiv zu verändern, muss die Bereitschaft zur Veränderung geweckt werden, und es muss ein Umfeld geben, welches Veränderung zulässt. Es hat gute Gründe, dass sich Psychiatrien und Kinder- und Jugendheime in den letzten Jahrzehnten von kalten, sterilen und manchmal menschenunwürdigen Orten in Orte mit angenehmer und wohnlicher Atmosphäre entwickelt haben. Daran muss sich der Justizvollzug orientieren. Der politische und gesellschaftliche Widerstand dagegen ist allerdings enorm.
- Gesunde und tragfähige Beziehungen sind wesentlich als Grundlage für Veränderung. Man weiß aus der Erziehungswissenschaft ebenso wie aus der Psychotherapie, dass grundlegende Veränderungen einer Persönlichkeit nur erfolgen, wenn eine stabile Vertrauensbeziehung zu einem Erzieher oder einem Therapeuten besteht. Gefangene sind in dieser Hinsicht nicht anders als andere Menschen. Solange das Personal im Justizvollzug größtenteils zur Umsetzung manchmal fragwürdiger Sicherheitsbelange eingesetzt wird, werden keine Kapazitäten vorhanden sein für den Aufbau vertrauensvoller therapeutischer Beziehungen zu einem Großteil der Gefangenen.
- Der Übergang vom Justizvollzug in die freie Gesellschaft bei der Entlassung ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Bislang wird der Justizvollzug mit dieser Aufgabe häufig alleine gelassen, dabei hat der Justizvollzug hierfür weder ausreichend Kapazitäten noch die rechtlichen Grundlagen.

Hier wird zugleich deutlich, welche Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit im Justizvollzug zukommt. Ehrenamtliche können eine Brücke zur "freien Gesellschaft" bilden und sie können unbelastete Beziehungen zu Gefangenen aufbauen. Ehrenamtliche können dadurch einen wichtigen, manchmal einen entscheidenden Beitrag zur positiven Veränderung von Gefangenen liefern. Sicher werden nur einzelne Gefangene auf diese Weise erreicht. Aber jeder einzelne Gefangene, der seinen Lebensweg für sich selbst substantiell verbessern kann und der keine neuen Opfer von neuen Straftaten schafft, ist die Mühe wert.

Juni 2013

[Inhaltsverzeichnis](#)

## **5.2 Betreuung von langstrafigen Gefangenen**

(Joachim Reisch)

### **5.2.1 Wer ist mit dieser Gruppe gemeint?**

Hier soll es um die Gefangenen gehen, die mindestens eine Haftstrafe von sechs, eher acht bis zehn Jahren zu verbüßen haben. Sie unterscheiden sich in zwei Gruppen: Die einen kennen den Tag, an dem sie (spätestens) wieder in die Freiheit entlassen werden. Den anderen Gefangenen, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bzw. bei einer zeitigen Bestrafung mit etwa anschließender Sicherungsverwahrung, ist dieser Tag unbekannt.

Vom Lebensalter her gehört die Gruppe der langstrafigen Inhaftierten zumeist zu den älteren Gefangenen. Außenkontakte gibt es - wenn überhaupt - am ehesten zu Verwandten ersten Grades, Partnerschaften bestehen äußerst selten. Regelmäßige Ansprechpartner sind nicht selten die Anstaltsseelsorger.

### **5.2.2 Zur Persönlichkeit langstrafiger Inhaftierter und ihrer Rolle im Haftalltag**

Den Langstrafer zu charakterisieren, ist pauschal nicht möglich. Insofern sind alle in der Gesellschaft zu beobachtenden Persönlichkeitstypen auch in dieser Gruppe anzutreffen. Allerdings sind einige durch die lange Haftzeit typische Auswirkungen auf die Persönlichkeit zu beobachten: Da der Lebens- und Erfahrungsraum stark eingeschränkt ist, fehlt es zuweilen an dem notwendigen Realitätssinn. Vermeintliche Kleinigkeiten werden wichtig, es kommt zu wirklichkeitsfremden Vorstellungen und Erwartungen. Langstrafer bauen sich ihre „eigene kleine Welt“. In der Regel verringert sich die soziale Kompetenz; die Fähigkeit, Kontakte nach „draußen“ aufzubauen, wird beeinträchtigt und ist von Unsicherheit geprägt. Die unterschiedlichen Persönlichkeiten der Langstrafer wirken sich auf die Rolle unter den Mitgefangenen und deren Hierarchie aus. Grundsätzlich werden langstrafige Gefangene akzeptiert; entweder kommt ihnen die Rolle des eigenbrötlerischen Außenseiters oder von Gefangenen mit einer Führungsposition bzw. im oberen Drittel der Gefangenenhierarchie zu.

### **5.2.3 Mögliche Phasen des Haftverlaufes langstrafiger Gefangener**

In einer ersten Phase nach der Verurteilung und der Ablehnung einer evtl. Revision geht es um die Annahme der eigenen Situation. Fast immer stellen sich Betroffene die Sinnfrage bis hin zu nicht seltenen Selbsttötungsgedanken. In einigen Fällen dauert es Jahre, bis die Gefangenen ihre Situation akzeptieren können. Sie suchen Verbündete für ihre Haltung, streben Wiederaufnahmeverfahren an.

In einer zweiten Phase, die übrigens manchmal schon vor Abschluss der Phase eins beginnen kann, richten sich langstrafige Gefangene im Vollzug ein. Sportliche und andere Freizeitaktivitäten stellen im positiven Falle genauso wie der Arbeitseinsatz dann den Lebensmittelpunkt dar. Möglich sind aber auch psychische Auffälligkeiten, Hoffnungslosigkeit oder die Ausbildung einer justizkritischen Haltung mit entsprechender Klage- bzw.

Streitmentalität. Diese zweite Phase der Haftzeit nimmt zumeist den größten Zeitraum der Inhaftierung in Anspruch, Lebenslängliche verharren nicht selten hier.

In der dritten und letzten Phase geht es um die Ablösung aus der Haft. Langstrafige Gefangene schieben die damit verbundenen Aufgaben oft vor sich her, denn es fehlen ihnen die notwendigen Fähigkeiten, Informationen und Kontakte. Meist geht es ihnen darum, die Lebensumstände vor der Inhaftierung mehr schlecht als recht wiederherzustellen. Neue realistische Ideen, die über die Punkte Arbeit, Familie und Wohnung hinausgehen, sind recht selten zu beobachten.

#### **5.2.4 Erwartungen an ehrenamtliche Mitarbeiter: Umgang mit und Betreuung von langstrafigen Gefangenen**

Fragt man betroffene Gefangene nach ihren Erwartungen an Ehrenamtliche, sind folgende Aussagen zu hören: Sie sollen Zeit und Geduld mitbringen, unvoreingenommen und neugierig sein sowie schließlich Verständnis für Ungewöhnliches haben. Oft könne man am Anfang noch nicht sagen, was man wolle, geschweige denn konkrete Anliegen oder Bedürfnisse formulieren. Auf jeden Fall gehe es aber darum, die bei jedem Menschen vorhandenen Bedürfnisse als soziales Wesen zu stillen. Viel mehr als bei allen anderen Gefangenenengruppen ist Langstrafern dabei wichtig, dass die „Chemie“ mit dem Ehrenamtlichen stimmt. Mehrere Versuche sind so nicht ungewöhnlich.

Insofern sind ein paar Punkte anzuführen, die auf jeden Fall vermieden werden sollten: neugieriges Fragen nach den Straftaten, Abgeben von nicht erfragten Bewertungen oder ein bestimmter erzieherischer Anspruch. Ein weiterer typischer Fehler ist, in gut gemeinter Absicht zu viel von sich selbst zu erzählen. Abgesehen davon, dass man sich so sogar selbst gefährden kann, „stiehlt“ man dem Langstraffer seine Zeit und hemmt ihn eher.

Bewährt hat sich im Umgang mit langstrafigen Inhaftierten planvoll und strukturiert vorzugehen: So können Langstrafere etwa motiviert werden, sich mit ihrem Lebenslauf, der auch ihre Straffälligkeit enthält, ihren Hobbys und Interessen bei einem Ehrenamtlichen zu bewerben. In jeder Anstalt stehen verschiedene Mitarbeiter als Informationsquelle für Anforderungen, Rahmenbedingungen und individuelle Erwartungen zur Verfügung. Idealerweise sollte dieser Kontakt während der gesamten Betreuungszeit kontinuierlich gepflegt werden. Inhaltlich sollten die Gespräche von der Phase der Inhaftierung, in der sich der/die langstrafige Gefangene gerade befindet, dominiert werden. Immer ist natürlich ein Gespräch über „früher“, die Arbeit oder Hobbys und Interessen möglich. Dabei sollte man nie die spezifische Situation und Befindlichkeit des Langstrafers aus dem Blickfeld verlieren und immer bedenken, als ehrenamtlicher Mitarbeiter für den jeweiligen Gefangenen da zu sein.

### 5.3 Betreuung weiblicher Gefangener aus der Sicht eines Ehrenamtlichen

(Lutz Richter)

Weil nur etwa 5 % aller in Sachsen Inhaftierten Frauen sind<sup>40</sup>, werden alle weiblichen Gefangenen der Bundesländer Sachsen und Thüringen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz untergebracht. Die Justiz ist bestrebt, positive Sozialkontakte der weiblichen Gefangenen besonders zu fördern und sie bei der Aufrechterhaltung ihrer familiären Bindungen zu unterstützen. Das größte Problem stellt dabei die oftmals weite Entfernung von ihrem Zuhause dar, wodurch die Besuchsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind.

Gerade für diese Gefangenen sind ehrenamtliche Betreuer wichtige Bezugspersonen.

Auf einige Besonderheiten im Umgang mit inhaftierten Frauen soll im Folgenden eingegangen werden. Aus der Fachpresse wird ersichtlich, dass viele weibliche Inhaftierte von Drogen oder anderen Substanzen abhängig sind und eine große Zahl der Insassen eine von psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt geprägte Vorgeschichte hat.

Straffällige Frauen haben häufig gewalttätige Väter und Partner, die ihre Familien schlecht oder gar nicht versorgten und ihre Frauen und Töchter oftmals sexuell missbraucht oder gewalttätig behandelt haben. Leider sind die Täterinnen deshalb meist auch noch Opfer.

In vielen Fachartikeln wird berichtet, dass der Freiheitsentzug Frauen in besonderem Maße belastet. Inhaftierte Frauen würden stärker von ihren Familien oder der Nachbarschaft ausgegrenzt als inhaftierte Männer, hätten ein geringeres Selbstwertgefühl und weniger Durchhaltevermögen. Auch falle es Frauen im Strafvollzug schwerer, Perspektiven für die Lebensgestaltung nach der Entlassung zu entwickeln. Häufiger werden sie von ihren Lebenspartnern verlassen und leiden zudem sehr viel stärker unter der Trennung von den Kindern. Das ist wohl für die meisten Frauen die eigentliche Strafe.

Leider verfügen nur wenige Frauen über eine abgeschlossene schulische und berufliche Ausbildung. In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz können verschiedene anerkannte Schulabschlüsse nachgeholt werden. Auch die Anstaltsatmosphäre unterscheidet sich vom Männervollzug. Die neu möblierten Hafträume in Chemnitz sind in der Regel wohnlich eingerichtet und penibel sauber, sie lassen ein starkes Bedürfnis nach Individualität und Geborgenheit erkennen. Die in der Fachpresse beschriebene vorherrschende Resignation und Orientierungslosigkeit weiblicher Gefangener erleben wir Ehrenamtlichen nicht, da sich die Frauen uns gegenüber meist zukunftsorientiert zeigen. Weitere Herausforderungen bei der Betreuung von Gefangenen bestehen im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge, der Lage von Müttern mit Kindern und der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

All diese Besonderheiten sollten Ehrenamtliche im Frauengefängnis beachten.

#### Inhaltsverzeichnis

---

<sup>40</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen „Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2013“ B VI 6 - j/13, Seite 6: „Der Frauenanteil betrug [am 31.03.2013] 7,9 Prozent. Ohne die 53 weiblichen Gefangenen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt betrug er 6,4 Prozent.“

Jede/r Ehrenamtliche hat die Möglichkeit, sich schon vor Beginn seiner Besuche oder seiner Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt mit den Mitarbeitern des Sozialdienstes zu „seiner“ Gefangenen beraten zu lassen. So kann er sich zielgerichtet und individuell auf seinen Besuch in einer Justizvollzugsanstalt vorbereiten! Dabei spielt es meiner Meinung nach keine Rolle zu wissen, warum die Gefangene ihre Strafe absitzt. Sie möchte sich mit unserer Hilfe auf ihre neue Zukunft vorbereiten. Deshalb sollte unser aller Blick nach vorn und nicht zurück gerichtet sein.

[Inhaltsverzeichnis](#)

## 5.4 Ausländer im Justizvollzug

(Judith Suchy, Mieczyslaw Landowski)

Der Anteil der Strafgefangenen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, lag am 31.03.2013 im sächsischen Vollzug bei 11,8 Prozent<sup>41</sup>, der Ausländeranteil der Bevölkerung beträgt laut einer Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 30.09.2010 2-3 Prozent.<sup>42</sup>

### 5.4.1 Betreuung straffälliger Ausländer

Straftaten, die in der Bundesrepublik Deutschland verübt wurden, werden nach deutschem Strafrecht abgeurteilt. Wird ein ausländischer Straffälliger in der Bundesrepublik zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, muss er diese meist auch hier verbüßen.

Obwohl ausländische Gefangene grundsätzlich keine Sondermaßnahmen und Sonderbehandlungen benötigen, sollten doch einige Gedanken und Ratschläge beachtet werden:

1. Eine praktische Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist meist schwierig. Dennoch sollten jedem ausländischen Gefangenen, wie jedem anderen Gefangenen auch, die gleichen Resozialisierungs- und Betreuungsmaßnahmen angeboten werden.
2. Durch Sprachbarrieren können Verständigungsschwierigkeiten entstehen, z. B. bei der Mitteilung notwendiger Erstinformationen, bei Gesprächen zwischen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt und Gefangenen sowie bei Antragstellungen in deutscher Sprache.
3. Für die meisten Gefangenen ist der Kontakt zu Angehörigen sehr wichtig. Jedem sollten die Voraussetzungen für persönliche Besuche (Besuchskartei, Antragstellung, Terminvereinbarung, Besonderheiten bei U-Haft) sowie der Umgang mit Telefon und Briefverkehr verständlich erklärt und ggf. Unterstützung angeboten werden. Die Besonderheit bei ausländischen Gefangenen ist auch hier wieder das Problem der Verständigung. Die Angehörigen haben meist einen weiten Anreiseweg, so dass alle Besuchsmodalitäten in der Justizvollzugsanstalt und mit den Angehörigen geklärt sein müssen. Beachtet und dem Gefangenen erläutert werden sollte auch, dass in der U-Haft die Kontrolle und Übersetzung des Briefverkehrs durch die zuständige Stelle hinzukommt, so dass ein regelmäßiger Briefverkehr erschwert ist.
4. Meist sind ausländische Gefangene sehr gewillt, eine regelmäßige Arbeit in der Justizvollzugsanstalt aufzunehmen. Die Arbeit hilft dem Gefangenen bei der Bewältigung seines Haftalltags; das ihm dadurch zur Verfügung stehende höhere Einkommen wird oft genutzt, um die Familie im Heimatland finanziell zu unterstützen.
5. Entsprechende Beratungsstellen können die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten, Ehrenamtliche und die Gefangenen unterstützen. Sie geben auch Auskunft, ob es Mitarbeiter mit der jeweiligen Landessprache gibt.

Inhaltsverzeichnis

<sup>41</sup> Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen „Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2013“ B VI 6 - j/13, Seite 58

<sup>42</sup> [http://www.sachsen.de/en/download/Faktenblatt\\_Auslaender\\_in\\_Sachsen.pdf](http://www.sachsen.de/en/download/Faktenblatt_Auslaender_in_Sachsen.pdf)

6. Eine gezielte Vorbereitung auf eine bevorstehende Haftentlassung und Wiedereingliederung im Heimatland kann sehr stark vom deutschen Rechts- und Sozialsystem abweichen (z. B. Höhe und Auszahlungszeit des Arbeitslosengeldes, Sozialleistungen, Wohnungs- und Arbeitssuche, etc.). Aufklärung geben auch hierzu die entsprechenden Beratungsstellen.
7. Ersatzfreiheitsstrafen können durch sofortige Zahlung der Restgeldstrafe in der Justizvollzugsanstalt vermieden werden.

Weiterführende Literatur: Prof. Dr. jur. Christoph Knödler „Straftäter nicht-deutscher Nationalität“ in „Resozialisierung Handbuch“ NomosPraxis 3. Auflage 2009 S. 422 ff.

#### **5.4.2 Die Europäischen Beratungsstellen für Straffälligen- und Opferhilfe (EBS)**

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa beauftragt den Sächsischen Landesverband für soziale Rechtspflege e. V. mit Hilfen zur Wiedereingliederung für polnische und tschechische Bürger, die in Sachsen straffällig geworden sind. Das Angebot gilt auch für Deutsche, die in Polen oder Tschechien inhaftiert sind.

EBS Görlitz (deutsch-polnisch)

Rothenburger Straße 3

02826 Görlitz

Tel: 0049 (0)3581 87981 Fax: 879824

E-Mail: ebs.goerlitz[at]freenet.de

EBS Dresden (deutsch-tschechisch)

Schandauer Straße 4a

01796 Pirna

Tel: 0049 (0)3501 5091890 Fax: 7117540

E-Mail: ebs.dresden[at]gmx.de

[Inhaltsverzeichnis](#)

## 5.5 Suchtprobleme bei Inhaftierten und deren Behandlung

(Helmut Bunde)

Wir stellen fest, dass sich unter den Inhaftierten ein hoher Anteil mit Suchtproblemen befindet. Ein Teil ist abhängig von Alkohol, ein anderer Teil von illegalen Drogen der verschiedenen Arten, viele haben auch eine gemischte Abhängigkeit. Der Anteil der Abhängigen ist um ein Vielfaches höher als sonst in der Bevölkerung.

### 5.5.1 Situation bei Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten

Hierzu liegen uns keine allumfassenden Daten vor, sondern nur, wenn z. B. eine Alkoholfeststellung bei der Ermittlung des Täters (z. B. im Straßenverkehr) erfolgt oder wenn ein Drogenkonsument bekannt ist, gibt es entsprechende Daten. Deshalb ist von einer großen Dunkelziffer bei der Tatverübung durch Suchtmittelabhängige (oder bei Suchtmittelmissbrauch) auszugehen. Es kann sowohl durch Alkohol als auch durch illegale Drogen (wie Crystal) zu Aggressivität und Gewalt kommen, was eine Straftat begünstigen kann. Weiterhin haben wir bei den Drogenkonsumenten, aber auch sonst bei Suchtkranken, sowohl eine „Beschaffungskriminalität“ als auch andere Straftaten (z. B. das Führen eines Fahrzeuges unter Suchtmittel) festzustellen.

#### 5.5.1.1 Inhaftierte mit Suchtproblemen

Nicht jede Verurteilung führt zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und es ist nicht bekannt, wie viele, die eine Straftat unter Drogen- oder unter Alkoholeinfluss verübten, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Von 55.391 Tätern mit Delikt nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) wurden 6.097 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung und von 88.090 mit Verkehrsdelikten in Trunkenheit wurden 1.188 zu einer Haftstrafe ohne Bewährung im Jahr 2010 verurteilt.<sup>43</sup>

Es gibt nur wenig verlässliche Zahlen über den Anteil der Inhaftierten, die eine Suchterkrankung aufweisen. Im Jahr 2003 wurde eine Untersuchung von Dr. von Schönfeld und weiteren Ärzten in den Justizvollzugsanstalten in Bielefeld, an je über 100 Frauen und 100 Männern, zur psychischen Erkrankung und Suchterkrankung durchgeführt bzw. veröffentlicht. Hierbei wurde festgestellt, dass 60 % der inhaftierten Männer und 24 % der inhaftierten Frauen ein Alkoholproblem haben.

Bei den Drogen stellt es sich so dar, dass 60 % der Frauen und 30 % der Männer ein Drogenproblem haben. Bei Vielen treten beide Problematiken gleichzeitig auf, sodass davon auszugehen ist, dass bis zu 70 % aller Inhaftierten eine Suchtproblematik haben.

Wenn wir uns die Zahlen der Inhaftierten genauer ansehen, so ist festzustellen, dass am 31.03.2011 bundesweit 8.841 Inhaftierte eine Straftat nach dem BtMG begangen haben und

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>43</sup> Statistisches Bundesamt - Fachserie 10, Reihe 3 2010 Seite 154

deshalb inhaftiert wurden. Weitere 1.118 Inhaftierte haben ein Vergehen nach dem Strafgesetzbuch „Trunkenheit im Verkehr“ verübt. Das sind die einzigen beiden Gruppen, von denen eine exakte Erfassung vorliegt.<sup>44</sup>

Am 31.03.2013 waren in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten 287 Personen inhaftiert, die wegen eines Vergehens nach dem BtMG verurteilt wurden. Zum gleichen Zeitpunkt waren 57 Inhaftierte mit dem Delikt „Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit“ von insgesamt ca. 3.500 Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten untergebracht.<sup>45</sup>

Bei den anderen Delikten ist nichts über eine evtl. Suchtmittelabhängigkeit bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der wegen Gewaltdelikten Inhaftierten die Tat unter Suchtmittel einfluss begangen hat.

## 5.5.2 Behandlungsangebote für Inhaftierte

Da es einen Zusammenhang zwischen der Suchtmittelabhängigkeit und der Delinquenz bei den Inhaftierten gibt, bedarf es einer suchtspezifischen Behandlung bzw. in vielen Fällen auch einer stationären Entwöhnungstherapie. Eine Nichtbehandlung der Suchterkrankung führt nach Haftentlassung häufig zum erneuten Suchtmittelgebrauch und in dessen Folge zu erneuter Straftat. Eine Suchtbehandlung ist ein wichtiger Baustein zur Prävention von Gewalttaten bzw. von Kriminalität und somit auch ein wichtiger Beitrag zum Opferschutz.

Eine Therapie oder Behandlung ist auch dann nötig, wenn bei Antritt der Freiheitsstrafe der Suchtmittel- oder Drogenkonsum zwar reduziert oder gar für die Zeit der Inhaftierung ganz eingestellt wurde, aber nicht an den Ursachen und Hintergründen der Abhängigkeit gearbeitet wurde.

Eine Therapie, als stationäre Langzeit-Entwöhnungsbehandlung (bei Alkoholabhängigkeit von 14 – 16 Wochen und bei Drogenabhängigkeit von 24 – 26 Wochen), auf psychotherapeutischer Basis ist in Zwangskontexten, wie einer Justizvollzugsanstalt, nicht möglich.

Eine Suchterkrankung entsteht nicht sofort, sondern es ist meist ein längerer Verlauf und eine Entwicklung über Jahre und Jahrzehnte vorausgegangen. Meist ist auch eine gewisse Disposition zur Abhängigkeitserkrankung im Laufe des Lebens entstanden oder vorhanden. Aus diesem Grunde sind die Behandlungszeiten auch entsprechend lang und wir empfehlen nach der Behandlung über einige Jahre den Anschluss an eine Selbsthilfegruppe.

### 5.5.2.1 Externe Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt

In Sachsen haben wir ein System der externen Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten durch Mitarbeiter der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen (SBB) eingerichtet. Dies ist sinnvoll und notwendig, da Mitarbeiter der SBB unter Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch und bei Drogenkonsumenten unter dem Zeugnisverweigerungsrecht stehen. Dies ist nur bei Mitarbeitern einer anerkannten Beratungsstelle gegeben. Wir halten es für sinnvoll und notwendig, dass mindestens für 300 Haftplätze im Erwachsenenvollzug eine

[Inhaltsverzeichnis](#)

<sup>44</sup> Statistisches Bundesamt – Fachserie 10, Reihe 4.1 2011

<sup>45</sup> Strafvollzug im Freistaat Sachsen B VI 6 – j13 Seite 40ff

100%-Suchtberaterstelle zur Verfügung steht und dass für 200 im Jugendstrafvollzug Untergebrachte eine Stelle da ist.

Die Aufgaben der externen Suchtberatung sind:

#### 1. Beratung und Motivation

d. h. Information zur Suchtproblematik zum Aufbau einer Veränderungsmotivation, zur Klärung der persönlichen Problemlage und zur Begleitung während der Haft. Hierzu gehört Information über die Suchterkrankung (Entstehung, Verlauf und Therapiemöglichkeiten) sowie die Motivation zu Veränderungen.

#### 2. Diagnostik und Anamnese der Suchterkrankung

mit den entsprechenden spezifischen Fachkenntnissen. Mit einigen ist zu klären, ob es eine Suchterkrankung ist und welche Faktoren die Entstehung begünstigt haben.

#### 3. die Therapievorbereitung und Antragstellung

mit den entsprechenden Verhandlungen, sowohl mit der Justizvollzugsanstalt, der Vollstreckungskammer als auch den Kostenträgern und den Therapiereinrichtungen.

#### 4. die Vermittlung in nachgehende Suchtberatung

und weitere Angebote nach Haftentlassung.

Nicht immer ist die zur Verfügung stehende Zeit (z. B. bei Kurz- und Ersatzfreiheitsstrafen) für eine Beantragung der Therapie gegeben und eine Weiterarbeit muss in der Suchtberatungsstelle am (künftigen) Wohnort erfolgen. Bei einigen sind weitere Fragen wie Verschuldung, Wohnungslosigkeit, Versicherungsschutz erst noch vorrangig zu klären.

### **5.5.2.2 Ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer in der Justizvollzugsanstalt und Besuch von Selbsthilfegruppen**

In der Suchtkrankenhilfe hat sich der Einsatz von Ehrenamtlichen Mitarbeitern bewährt. Meist sind es ehemals selbst Betroffene, die auch aus ihrem eigenen Erleben authentisch erzählen können. Für die Ehrenamtlichen in der Suchtkrankenhilfe wird eine Ausbildung im Umfang von 120 Stunden (bundesweit einheitlich) angeboten, womit eine fachliche Befähigung gegeben ist.

In einigen Justizvollzugsanstalten sind Ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer zur Begleitung von Inhaftierten bzw. beim Angebot von Gruppenveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt tätig. Diese Arbeit unterstützt die Arbeit der Externen Suchtberater bezüglich der Motivation zur Therapie und Inanspruchnahme von Behandlung.

Wenn Lockerungen in Form von begleitetem Ausgang oder ohne Begleitung möglich sind, kann ein Besuch der Sucht-Selbsthilfegruppe am Ort der Justizvollzugsanstalt gewährt werden.

### **5.5.3 Ergebnisse der externen Suchtbehandlung**

Die Rentenversicherung bescheinigt der medizinischen beruflichen Rehabilitation von Suchtkranken sehr gute Ergebnisse. Gemessen an der Quote der nach einer Rehabilitation

gezahlten Rentenversicherungsbeiträge ist die Rehabilitation von Suchtkranken (80 %) allen Rehabilitationen bei anderen Erkrankungen überlegen.

Im Jahr 2012 wurden durch die externe Suchtberatung in Sachsen 2.511 Inhaftierte erreicht, wovon 318 Frauen waren.

Insgesamt wurden 465 Anträge auf Entwöhnungsbehandlung gestellt, wovon 345 eine Drogenabhängigkeit betrafen.

189 Inhaftierte hatten aus der Haft heraus die Therapie begonnen, indem z. B. die Strafe ausgesetzt oder zurückgestellt wurde.

Nach § 35 Betäubungsmittelgesetz ist es möglich, dass das Gericht, unter bestimmten Umständen, die Vollstreckung der Strafe bei Betäubungsmittelabhängigkeit zurückstellt, was bei 79 Personen erfolgte.

Nach § 57 Strafgesetzbuch ist es möglich, dass das Gericht die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt, was bei 110 Personen mit dem Therapiebeginn erfolgte.

Durch die Aussetzung bzw. Zurückstellung der Strafvollstreckung mit Therapiebeginn wurden insgesamt 67.246 Hafttage im Jahr 2012 eingespart. Wenn wir die 84,33 € als Kosten für einen Hafttag zugrunde legen, erfolgte eine rein rechnerische Einsparung von ca. 5,6 Mio. € an Steuermitteln für Haftkosten bzw. 189 Haftplätze wurden nicht benötigt.

#### **5.5.4 Möglichkeiten und Grenzen von Ehrenamtlichen in der Straffälligenhilfe**

Als Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe können Sie die Inhaftierten auf die externe Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt hinweisen. Ebenso können Sie auf die Suchtberatung am zukünftigen Wohnort (in jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt gibt es mehrere Suchtberatungs- und –behandlungsstellen) und die Notwendigkeit des Besuches sowie die Sucht-Selbsthilfegruppen hinweisen.

Sie können die Notwendigkeit der Behandlung der Suchterkrankung trotz in der Justizvollzugsanstalt erzwungener (Teil-)Abstinenz hinweisen.

Ebenso können Sie die Empfehlung der externen Suchtberatung unterstützen. (Die Empfehlung hat eine Begründung in der Anamnese und Diagnostik).

Sie sollten aber auch Ihre Grenzen erkennen und beachten.

Sie sind kein Therapeut, der eine Suchtdiagnose stellen kann. Dies ist Aufgabe der Fachleute.

Die Auswahl der Therapieart, Dauer und Therapieeinrichtung gehört ebenso in die Hand dafür zuständiger Kostenträger und Fachleute. (Die haben sich etwas dabei gedacht).

Die Festlegung des Therapiezeitpunktes und der Art der Therapie erfolgt durch die dafür Zuständigen (Gericht, Therapieeinrichtung, Kostenträger).

Ansprechpartner zum Thema Sucht:

Helmut Bunde, Diakon, Dipl. Sozialarbeiter, Sozialtherapeut (psychoanalytisch orientiert)

Referent für Suchtkranken- und Straffälligenhilfe  
Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Obere Bergstr. 1, 02445 Radebeul  
Tel.: 0351 8315-164  
E-Mail: Helmut.Bunde[at]diakonie-sachsen.de

Vorsitzender des Vorstandes der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren  
Stellvertretender Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe

[Inhaltsverzeichnis](#)



## 6 Entlassungsvorbereitung und Entlassenenhilfe

(Gabriele Nagel)

### 6.1 Entlassungszeitpunkt

Ob eine vorzeitige Entlassung erfolgt, oder die Strafe vollständig verbüßt werden muss, entscheidet bei Erwachsenen die zuständige Strafvollstreckungskammer, im Jugendstrafvollzug der örtlich zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter.

### 6.2 Entlassungsvorbereitung

Die Unterstützung der Gefangenen bei der „Vorbereitung der Eingliederung“ ist gesetzlicher Auftrag der Justizvollzugsanstalten (vgl. 4.2.1) und der sozialen Dienste der Justiz (§ 42 Absatz 2 SächsStVollzG). Zusätzliche Hilfen leisten die Träger der freien Straffälligenhilfe.

#### 6.2.1 Straffälligenhilfe der Justiz

„Die Justizvollzugsanstalten werden vom Freistaat Sachsen mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Personal, unter anderem Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen, ausgestattet.“ (§ 109 Absatz 2 SächsStVollzG). In den „Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs“ hat der Freistaat Sachsen „Prozessschritte, Fristen und Dokumentationsformen“ für die Behandlung jedes Gefangenen als „Mindeststandards“<sup>46</sup> festgelegt. Wichtiges Kriterium für das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle ist dabei die Bereitschaft der Gefangenen, Hilfe anzunehmen und an sich selbst zu arbeiten.

Die konkrete Entlassungsvorbereitung beginnt abhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe zu Beginn der Haft oder spätestens sechs Monate vor der Entlassung. „Gefangenen, die Freiheitsstrafen von insgesamt weniger als einem Jahr verbüßen [...] wird der Entlassungswegweiser“ (siehe S. 72 f.) „im Rahmen des Zugangsgespräches [...] ausgehändigt [...] Bei Gefangenen, die eine längere Strafe verbüßen [...], ist eine ausführlichere und intensivere Vorbereitung der Haftentlassung erforderlich. Aus diesem Grund ist mit diesen Gefangenen ein Gespräch zur Entlassungsvorbereitung zu führen. Dieses Gespräch soll 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt stattfinden. Im Gespräch mit dem Gefangenen wird auf die einzelnen Punkte des Entlassungswegweisers eingegangen. Es wird gemeinsam erarbeitet, welche Angelegenheiten zu regeln sind und welche Schritte dafür notwendig sind.“<sup>47</sup>

Inhaltsverzeichnis

<sup>46</sup> Freistaat Sachsen „Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs“, Stand Dezember 2008, S. 3

<sup>47</sup> Freistaat Sachsen „Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs“, Stand Dezember 2008, S. 19



## Entlassungswegweiser

### Welche Angelegenheiten sind vor der Entlassung zu regeln?<sup>48</sup>

Zutreffendes ankreuzen	Ansprechpartner/Behörde
- Klärung der Meldeadresse	-----
- Personalausweis	-----
- Steueridentifikationsnummer	-----
- Sozialversicherungsausweis	-----
- Regulierung von Miet- und Energieschulden	-----
- Unterkunfts- / Wohnraumsuche	-----
- arbeitssuchend melden	-----
- Arbeitslosengeld-II-Antrag	-----
- Arbeits-/Ausbildungsplatzsuche	-----
- ehrenamtliche Beratung	-----
- Kontaktaufnahme Bewährungshilfe / Führungsaufsicht	-----
- Kontaktaufnahme Jugendgerichtshilfe	-----
- Überprüfung der Entlassungsbekleidung	-----
- Information Postrentenservice	-----
- Sonstiges:	-----

### Welche Angelegenheiten sind nach der Entlassung zu regeln?<sup>49</sup>

Zutreffendes ankreuzen	Ansprechpartner/Behörde
- An- bzw.-. Ummeldung	-----
- Wohnungsübergabe	-----
- Beantragung Arbeitslosengeld	-----
- Beantragung Arbeitslosengeld II	-----
- Beantragung Arbeitslosengeld II – einmalige Leistungen	-----
- Beantragung Grundsicherung	-----
- Beantragung Wohngeld	-----
- Anmeldung Krankenkasse	-----

Inhaltsverzeichnis

<sup>48</sup> Freistaat Sachsen „Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs“ S. 39, Stand Dezember 2008, geringfügig aktualisiert

<sup>49</sup> Freistaat Sachsen „Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs“ S. 40, Stand Dezember 2008

- Eröffnung Girokonto -----
- Anmeldung Energie -----
- Anmeldung Telefon/Kabelfernsehen -----
- Anmeldung GEZ -----
- Postnachsendauftrag -----
- Erwerb von Einrichtungsgegenständen -----
- Erwerb von Bekleidung -----
- Abschluss notwendiger Versicherungen -----
- Vorsprache bei der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht -----
- Vorsprache bei der Jugendgerichtshilfe -----
- Kontaktaufnahme zur Suchtberatung -----
- Kontaktaufnahme zur Schuldnerberatung -----
- Arbeits-/Ausbildungsplatzsuche -----
- Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber/Bildungsträger -----
- Sonstiges: -----

Unabhängig von der Haftdauer gilt: „Die Vorbereitung der Entlassung liegt in der Verantwortung des Gefangenen, Hilfsangebote erfolgen bei Bedarf und auf Initiative des Gefangenen. Hierüber wird er im Gespräch informiert.“<sup>50</sup>

Im Fall einer Bewährungsunterstellung werden die Gefangenen gefragt, ob sie einer „Durchgehenden Betreuung“ zustimmen. „Durchgehende Betreuung“ meint hier eine abgestimmte Entlassungsvorbereitung<sup>51</sup> zwischen Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt und Sozialem Dienst der Justiz (Seite 74).

## 6.2.2 Freie Straffälligenhilfe in der Entlassungsvorbereitung

Parallel zur Straffälligenhilfe der Justiz bieten die Träger der freien Straffälligenhilfe den Gefangenen ihre Unterstützung bei der Vorbereitung der Haftentlassung an. Die Angebote bei der Vorbereitung der Entlassung und der Wiedereingliederung überschneiden sich; bei guter Zusammenarbeit ergänzen sie sich. Im Unterschied zu den Angehörigen der justiziellen Organisationen haben die Sozialarbeiter und die ehrenamtlichen Mitarbeiter der freien Träger keinen „Rollenkonflikt zwischen Hilfe und Kontrolle“<sup>52</sup>. Sie sind in ihrem Handeln weniger durch Vorschriften und Zuständigkeiten eingegrenzt. Sind hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, ist der Verein jedoch in der Regel finanziell von staatlichen Zuwendungen des Freistaates und/oder der Kommunen abhängig.

### Inhaltsverzeichnis

<sup>50</sup> Freistaat Sachsen „Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs“, Stand Dezember 2008, S. 20

<sup>51</sup> Maelicke in „Bewährungshilfe – Kooperation und Vernetzung“ in „Resozialisierung - Handbuch“ S 184

<sup>52</sup> Maelicke in „Bewährungshilfe - Aufgaben der Bewährungshilfe“ in Resozialisierung - Handbuch; Seite 182

In Vereinen mit Beratungsstellen und Wohnprojekten erfolgen Gefangenen- und Haftentlassenenhilfe als durchgehende Hilfen.

## 6.3 Durchgehende Betreuung und Übergangsmanagement

### 6.3.1 Straffälligenhilfe der Justiz

Bedingt durch die Aufgabenverteilung in der Straffälligenhilfe der Justiz war in der Vergangenheit ein Abbruch der Beziehungen zwischen dem zuständigen Bewährungshelfer oder Sozialarbeiter und dem Straffälligen beim Übergang von einer ambulanten Maßnahme in den Strafvollzug und bei der Entlassung aus der Haft die Regel. Nach jahrzehntelanger Diskussion in der Fachwelt und nachdem Studien die Vorteile einer durchgehenden Betreuung belegen konnten, hat sie Eingang in die Justizvollzugsgesetze der Länder gefunden. „Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen“ (§ 42 (2) Satz 2 SächsStVollzG) und in Einzelfällen kann der Anstaltsleiter zustimmen, dass Bedienstete an einer „nachgehenden Betreuung [...] mitwirken“ (§ 44 Satz 1 SächsStVollzG).

Ein „Konzeptvorschlag Übergangsmanagement in der JVA Bautzen“<sup>53</sup> sieht vor, dass auf Antrag des Gefangenen eine Person die Zusammenarbeit aller notwendigen Beteiligten bei der Entlassungsvorbereitung plant und koordiniert. Einbezogen werden sollen sowohl die staatlichen als auch die kommunalen und freien Träger.

Dem Übergangsmanagement dient auch eine 2014 zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Strafgefangenen und aus der Haft Entlassenen.<sup>54</sup>

### 6.3.2 Freie Straffälligenhilfe

Eine durchgehende Hilfe gehört zu den „Grundprinzipien freier Straffälligenhilfe“: „Die Zuständigkeit für die Hilfe sollte möglichst bei derselben Person bzw. bei demselben Träger liegen, unabhängig von gerade aktuellen Verfahrensabschnitten.“<sup>55</sup>

Gerade die Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist für die Betroffenen schwierig, so dass Experten von einem „Entlassungsloch“ sprechen. „Die Situation der Haftentlassung ist dadurch charakterisiert, dass der oder die Gefangene vorher einer Ordnung unterworfen war, die ein hohes Maß an Unselbstständigkeit hervorbrachte, wenn nicht erzwang und dass nun

#### Inhaltsverzeichnis

<sup>53</sup> Hermsdorf/Kriegel/Pfeifer „Konzeptvorschlag Übergangsmanagement in der JVA Bautzen“

<sup>54</sup> Gemeinsame Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 16. April 2014; <http://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/191572> (Stand 24.04.2014). Wortlaut der Vereinbarung: <http://www.slvsr.org/buro-ehrenamt/> (unter Informationen Dritter)

<sup>55</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) „Die Förderung des Engagements in der Freien Straffälligenhilfe“, Bonn 1998, Anhang

ein hohes Maß an selbständigem, soziale Kompetenzen erforderlichem Handeln gefordert ist“<sup>56</sup>.

Bis auf wenige Vereine, die sich auf Gefangenenhilfe oder Unterstützung von Maßnahmen der Bewährungshilfe konzentrieren, folgen die Träger der freien Straffälligenhilfe dem Prinzip der durchgehenden Hilfe und aus der Begleitung bei der Entlassungsvorbereitung wird Entlassenenhilfe, so lange wie sie notwendig ist und angenommen wird.

Trotzdem brechen nicht wenige Haftentlassene, die im Zuge der Entlassungsvorbereitung Termine und Maßnahmen der Entlassenenhilfe vereinbart haben, die Verbindung am Entlassungstag ab. Selbst die seit langem vorbereitete Unterkunft bleibt leer.

Ob Ehrenamtliche den Kontakt über den Entlassungstag hinaus aufrechterhalten wollen und können, wird vom Einzelfall und von den organisatorischen Möglichkeiten abhängen, ob z. B. bei Bedarf die Räumlichkeiten eines Vereins als neutraler Treffpunkt zur Verfügung gestellt werden können.

## 6.4 Hilfen nach der Entlassung

### 6.4.1 Staatliche Hilfen

Haftentlassene unterliegen zum Teil staatlichen Hilfsangeboten wie der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht. Diese Hilfen haben neben betreuenden vorwiegend kontrollierende Funktionen und sind zeitlich begrenzt.

#### 6.4.1.1 Bewährungshilfe

(Eckart Finsterwalder)

Erwachsene und jugendliche verurteilte Straftäter, bei denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, einer Maßregel oder eines Strafrestes zur Bewährung vom Gericht ausgesetzt wurde, können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer unterstellt werden. Im Freistaat Sachsen sind die Bewährungshelfer im Sozialen Dienst der Justiz, mit Sitz beim jeweiligen Landgericht, angestellt. Ihre Aufgaben sind, neben den Angeboten zur Betreuung und Beratung, die Aufsicht über den Verurteilten und dessen Kontrolle. Die Aufgaben können von haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelfern übernommen werden. Selbständigkeit, Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben, Integration in unsere Gesellschaft sollen dadurch gefördert werden.

Grundlagen für den Auftrag und das Handeln der Bewährungshelfer sind § 56 d Strafgesetzbuch (StGB) und § 24 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

---

<sup>56</sup> Prof. Dr. phil. Heinz Cornel „Übergangsmanagement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik“ In DBH-Materialien Nr. 68 „Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung“ S. 14

### 6.4.1.2 Führungsaufsicht

(Georg Damaske, Gisela Damaske und Rainer Lips)

Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die das Gericht zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten anordnen kann (§ 68 Abs. 1 StGB) oder die kraft Gesetzes eintritt (§ 68 Abs. 2 StGB).

Die Weisungen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht sollen delikts- und persönlichkeitsbezogen sein, z. B. Therapieauflagen, Suchtberatung oder Aufenthaltsverbot für Kindesmissbraucher an Kinderspielplätzen.

Im Unterschied zur Straf(rest)aussetzung zur Bewährung (§§ 65 ff. StGB) wird bei der Führungsaufsicht mehr Wert auf die Überwachung des Verurteilten gelegt. So gibt es neben dem (hauptamtlichen) Bewährungshelfer auch noch eine Aufsichtsstelle zur Überwachung des „Verhaltens der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen“. Aufsichtsstellen ressortieren, außer in Sachsen, bei den Landgerichten; in Sachsen sind sie bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet.

(Quelle: Wikipedia)

### 6.4.2 Freie Straffälligenhilfe

(Gabriele Nagel)

Unabhängig davon, ob sie von Bewährungshilfe begleitet werden, haben Haftentlassene die Möglichkeit, die Angebote der Freien Straffälligenhilfe zu nutzen. Daneben engagieren sich Einzelpersonen für die Unterstützung von Haftentlassenen. (Es wird empfohlen, sich an organisierte Interessenverbände anzuschließen). Freie Straffälligenhilfe leistet Unterstützung in allen Lebenslagen, in denen die Entlassenen Hilfe brauchen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Ort gut vernetzt, erkennen den Hilfebedarf und können an Dienste wie Schuldnerberatung oder Suchtberatung vermitteln. In Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Zwickau und Leipzig betreiben Vereine der Straffälligenhilfe Wohnprojekte, die wohnungslose Haftentlassene vorübergehend aufnehmen können, wenn sie mit der Bewältigung des Alltags überfordert sind.

### 6.4.3 Hilfebedarf

(Matthias Nagel)

Die Zeit der Inhaftierung wirkt sich sehr negativ auf die sozialen Beziehungen des Gefangenen aus. Der familiäre Rückenhalt wird schwächer, bei vielen war er schon vor der Inhaftierung nicht vorhanden. Hier gibt es einen großen Hilfebedarf. Es werden tragfähige vertrauensvolle Beziehungen benötigt. Darin verbirgt sich wohl auch eines der größten Probleme im Resozialisierungsprozess: die notwendige Abkehr vom negativen alten Umfeld verbunden mit der Erfahrung, dass sich das neue positive und stabilisierende Umfeld nicht automatisch einstellt. Oft wird darin aber die Grundlage für einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess gesehen. Es ist aber umgedreht, weil der Aufbau positiver, belastbarer sozialer Beziehungen ein oft langwieriger und von vielen Faktoren abhängiger

Prozess ist. So gesehen ist das Entstehen eines positiven neuen Umfeldes nicht die Voraussetzung, sondern die Folge eines erfolgreich verlaufenden Resozialisierungsprozesses. Das bedeutet für viele erst einmal Einsamkeit und für die ehrenamtlichen Helfer ist das eine Herausforderung, die sie annehmen sollten.

Es geht um Hilfen, die zum Beispiel den Zugang zu Arbeitsgelegenheiten erleichtern. Ebenso verhält es sich mit Kultur- und Freizeitangeboten. Mitunter ist der Hilfebedarf so groß, dass man gar nicht weiß, wo man anfangen soll.

Der Entlassungswegweiser (S. 72 f) aus den Standards für den Sozialdienst im Justizvollzug in Sachsen vermittelt hier einen guten Überblick über die ersten bzw. wichtigsten Dinge, die nach der Haftentlassung erledigt werden sollten.

Zuerst sollte es um die Absicherung der materiellen Lebenssituation gehen: Wohnen, Unterhalt, Arbeit. Der bedeutendste Integrationsfaktor ist Arbeit.

Darüber hinaus benötigen Haftentlassene oft Anleitung und Hilfe in rein lebenspraktischen Belangen: z. B. Haushaltsführung, Einkauf, mietvertragsgerechtes Verhalten, handwerkliche Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung, Beratung im Allgemeinen, Vermittlung, Freizeit, etc.

Oberstes Prinzip ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe.



## 7 Zur praktischen Helfertätigkeit

Nicht jeder Straffällige braucht die freie Straffälligenhilfe. Finanziell abgesicherte Straftäter mit einem sonst intakten Umfeld sind meist nicht unter den Ratsuchenden. Sie haben die Fähigkeiten und Mittel, sich nach Verbüßung der Strafe selbst wieder einzugliedern.

Von den Straffälligen, die Hilfe zur Wiedereingliederung brauchen, verstehen viele nicht, dass sie Hilfe zur Selbsthilfe erhalten - ob durch Ehrenamtliche oder durch hauptamtliche Sozialarbeiter/innen. Guter Rat und nachhaltige Hilfe werden schwierig, wenn Ratsuchende nicht die Verantwortung für ihr Leben übernehmen. So schreibt ein Gefangener in einer Gefangenenzeitung es „sollte ... die Justiz einschreiten und den Gefangenen während der Lockerung bereits die Zeit und Hilfe bereitstellen, um nach der Haft eine Wohnung und eine Arbeitsstelle zu besitzen. Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen, so ist der Weg in die Vergangenheit schon vorprogrammiert, und es steht ein baldiger erneuter Besuch in der JVA bevor.“<sup>57</sup>

Es kann der erste Schritt zur Selbsthilfe sein, wenn Gefangene den Sozialdienst um Unterstützung bitten oder einen Antrag auf Besuch durch Ehrenamtliche stellen.

Die nächste große Herausforderung für sehr viele Gefangene und Haftentlassene ist, am Ball zu bleiben und die Enttäuschung zu überwinden, wenn erhoffte Erfolge nicht schnell eintreten. Ein anderer Gefangener schreibt nach einem Besuch bei der Agentur für Arbeit: „Aus eigenen Erfahrungen kann ich sagen, dass das Vermittlungsgespräch meist erfolglos verläuft und man das Amt, welches man mit übereifriger Euphorie betreten hat, mit reichlich Wut im Bau(ch) genauso schnell verlässt“<sup>58</sup>

Ehrenamtliche können ihren Betreuten Mut machen, kleine Fortschritte zu sehen und sich immer wieder zu bemühen.

Manchmal haben Betreute Erwartungen, die Ehrenamtliche nicht erfüllen wollen, können oder dürfen, vielleicht der Wunsch nach materieller Zuwendung (siehe 7.1) oder nach rechtlichem Beistand. Sie beruhen auf unrealistischen Vorstellungen von den Aufgaben oder Möglichkeiten der Ehrenamtlichen, dann können Ehrenamtliche mit gutem Gewissen „Nein“ sagen.

### 7.1 Zur Problematik materieller Erwartungen und Zuwendungen

(Burghart Jäckel)

Auch Gefangene sind geprägt von einer konsumorientierten Gesellschaft. Gefangene haben jedoch in der Justizvollzugsanstalt nur wenig Geld und sonstige materielle Güter. Das frei verfügbare Hausgeld beträgt bei Vergütungsstufe 3 ca. 100 € (Stand 2011). Ein Teil der Gefangenen hat weniger, ein Teil der Gefangenen deutlich mehr Hausgeld (bis über 200 €).

Inhaltsverzeichnis

<sup>57</sup> RL „Haftnotizen“ – Ein Ratgeber oder nicht?“ in DER RIEGEL Ausgabe 01/2013, S. 30

<sup>58</sup> UG „Arbeitsamt: Fluch ohne Segen“ in DER RIEGEL Ausgabe 01/2013, S. 28

Ein großer Teil des Geldes wird für Tabak, Kaffee und Süßigkeiten ausgegeben. Diese stellen in der stark eingrenzenden und reizarmen Haftsituation einen Ersatz für entgehende Lebensfreuden dar und haben daher einen hohen Stellenwert.

Deshalb ist der Wunsch von Gefangenen nach materiellen Zuwendungen verständlich. Dieser Wunsch wird auch häufig an ehrenamtliche Mitarbeiter herangetragen.

## 7.2 Mitstreiter in der Straffälligenhilfe

(Gabriele Nagel)

Beim flüchtigen Betrachten der Straffälligenhilfe werden oft Vorurteile konstruiert zwischen Hauptamtlichen in der Justiz und Ehrenamtlichen. Das Feld ist jedoch so breit und bunt, dass alles erfassende Beschreibungen nicht zu finden sind. Hauptamtliche Mitarbeiter der Straffälligenhilfe sind auch bei den Kommunen, Kirchen und nichtstaatlichen Trägern beschäftigt. Die Berufsausbildung der zugelassenen „Ehrenamtlichen Mitarbeiter“ in den sächsischen Justizvollzugsanstalten in Fachgebieten wie Sozialarbeit, Pädagogik oder Recht reicht von Laien über Studenten bis zu Fachleuten.

Das Wissen um diese Vielfalt und zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen wirken Berührungsängsten und Vorurteilen auf beiden Seiten entgegen und fördern die gegenseitige Achtung. Wenn sie miteinander im Gespräch bleiben, werden sich Hauptamtliche und Ehrenamtliche in ihren Bemühungen ergänzen und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen, Kompetenzen und Möglichkeiten einbringen, damit Straffällige die bestmögliche Hilfe bekommen können.

## 7.3 Die Öffentlichkeit

Ehrenamtliche leisten wertvolle Öffentlichkeitsarbeit. Mit ihrem Wissen können sie sachlich informieren und helfen, weitverbreitete Irrtümer und Vorurteile zu überwinden.

## 7.4 Gefangenenzeitschriften in Sachsen

In einigen Justizvollzugsanstalten in Sachsen gibt es Gefangenenzeitschriften, die von Gefangenen mit Unterstützung von Trägern der Straffälligenhilfe gestaltet werden. Alle diese Zeitschriften bieten den Gefangenen eine Plattform und Informationen – von Gefangenen für Gefangene und „von draußen“. Sie unterscheiden sich im Einfluss, den die Träger auf den Inhalt und die Gestaltung nehmen, und werden unterschiedlich weit verteilt.

Unmittelbar von der Justiz unterstützt und auch außerhalb der jeweiligen Justizvollzugsanstalt verbreitet, erscheinen seit vielen Jahren regelmäßig (Name/JVA/Herausgeber):

Der Aufschluss	Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
Der Riegel	Dresden	HAMMER WEG e. V.
Haftleben	Chemnitz	Justizvollzugsanstalt Chemnitz

## 7.5 Träger der Freien Straffälligenhilfe in Sachsen<sup>59</sup>

Die Träger der freien Straffälligenhilfe sind unterschiedlich organisiert und strukturiert und sehr vielfältig. In der Mehrzahl sind es gemeinnützige eingetragene Vereine.

Die aktuellen Links zu den Homepages oder die Postanschriften der Mitglieder des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege sind unter [www.slvsr.org/mitglieder](http://www.slvsr.org/mitglieder) veröffentlicht.

### ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN FÜR STRAFFÄLLIGE UND IHRE ANGEHÖRIGEN

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen,
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.,
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
	Caritasverband Leipzig e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

### ANSPRECHPARTNER FÜR EHRENAMTLICHE IN DEN VEREINEN

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen, Herr Nagel (leiter[at]bruecke-ev-bautzen.de), Tel: 03591 45617
Chemnitz	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Chemnitz, Herr Haase (haase_chr[at]yahoo.de), Tel: 0371 424808
Dresden	HAMMER WEG - Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen e. V., Frau Nowak (julia_nowak[at]hammerweg.eu)
	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Dresden, Frau Franzmann (familie.franzmann[at]outlook.de), Tel: 0351 4724459
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V., Frau Mitorski (straffaelligenhilfe-goerlitz[at]t-online.de), Tel: 03581 311827
Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V., Frau Birkner (a.birkner[at]caritas-leipzig.de) und Herr Gerczewski (m.gerczewski[at]caritas-leipzig.de), Tel: (0341) 9 63 61-34/ -47
	Arbeitskreis Resozialisierung e.V. (ak reso), Frau Keller, verwaltung[at]akreso-leipzig.de, Tel.: 0341/6995367
Zwickau	Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Zwickau, Herr Feige (m_feige_e[at]gmx.de), Tel: 0176 55491287
Sachsen	Büro Ehrenamt Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V., Frau Nagel (SLV.sozialeR[at]t-online.de), Tel: 03591 42444

### REGELMÄßIGE TREFFEN VON EHRENAMTLICHEN IN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Chemnitz	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Chemnitz Plattform für Ehrenamtliche in der JVA Chemnitz
Dresden	HAMMER WEG - Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen e. V.
	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Dresden
Leipzig	Caritasverband Leipzig e. V.
	Arbeitskreis Resozialisierung e.V. (ak reso)
Zwickau	SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V., Arbeitskreis Zwickau

### WOHNPROJEKTE

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.

<sup>59</sup> Wenn an einem Ort kein Träger der freien Straffälligenhilfe ist, heißt das nicht, dass Straffällige dort keine Hilfe finden. Zahlreiche Maßnahmen anderer Träger stehen auch Straffälligen offen. Einen Überblick haben die Sozialämter der Landkreise und der Kommunen.

Inhaltsverzeichnis

Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

HAFTENTLASSENENHILFE

Bautzen	Brücke e. V. Gefährdetenhilfe im Raum Bautzen
Chemnitz	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V.
Dresden	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.
Görlitz	Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e. V.
Leipzig	Arbeitskreis Resozialisierung e. V.
	Caritasverband Leipzig e. V.
Zwickau	Stadtmission Zwickau e. V.

WEITERE VEREINE

Chemnitz, Dresden und Leipzig	ISONA Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung e. V.
Dresden	MitGefangen - Verein zur Förderung der Resozialisierung in der Justizvollzugsanstalt Dresden e. V.
Leipzig	Leben ohne Fesseln e. V.
Regis-Breitingen	Verein für Gefangenenfürsorge und Entlassenenhilfe Regis-Breitingen e. V.
Torgau	Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.
Waldheim	"Wer nichts wagt ..." e. V. - Verein für Straffälligenhilfe im Bereich der Justizvollzugsanstalt Waldheim
Zeithain	Kunst im Gefängnis e. V.
Zwickau	Verein für Gefangenen- und Entlassenenhilfe Zwickau e. V.

GRENZÜBERSCHREITENDE STRAFFÄLLIGENHILFE IN DEN EUROREGIONEN ELBE UND NEIßE

Sachsen/ Dolny Śląsk	Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Görlitz (für polnische Bürger im Freistaat Sachsen und deutsche Bürger in der Republik Polen), Tel 03581 879824
Sachsen/ Severní Čechy	Europäische Beratungsstelle für Straffälligen- und Opferhilfe in Pirna (für tschechische Bürger im Freistaat Sachsen und deutsche Bürger in der Tschechischen Republik), Tel 03501 5091890

## 7.6 Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten

(STAND 28.01.2014)

JVA	Ansprechpartner	Telefon
Bautzen	Sandra Schellenberger	03591 589 2347
Chemnitz	Jörg Pfretzschnier	0371 5295 243
Dresden	Detlef Schmidt	0351 2103 205
Görlitz	Frank Rieger	03581 462 300
Leipzig mit Krankenhaus	Coryna Weise-Juhnke Steffi Zimmermann	0341 8639 325 0341 8639 355
JSA Regis-Breitingen	Stephanie Funke	034343 555 1224
Torgau	Axel Stemmler	03421 745 257
Waldheim	Andrea Ast	034327 99 349
Zeithain	Elke Balzer	03525 516 323
Zwickau	Saskia Rudolph	0375 2723 150

## 8 Homepages und Literatur mit Informationen zum Thema Kriminalität und Straffälligenhilfe

### 8.1 Internetseiten

<http://jugendgerichtshilfe.dresden.de>

Homepage der Jugendgerichtshilfe Dresden: Eine detaillierte Übersicht über das Jugendgerichtsverfahren; vieles gilt im Erwachsenenstrafrecht genauso.

<http://www.justiz.sachsen.de/stal>

Homepage der Staatsanwaltschaft Leipzig: Hinweise für Opfer, Zeugen und Beschuldigte

<http://www.bag-s.de/>

Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/>

„Recht A-Z“, der Band 1054 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung im Internet, 1500 Stichwörter aus allen Rechtsgebieten zum Nachschlagen

<http://www.podknast.de/>

Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen: Kurzfilme zeigen den Alltag im Jugendstrafvollzug.

<http://www.freiabos.de/>

Homepage des Vereins Freiabonnements für Gefangene e. V.: Alltag im Strafvollzug mit besonderem Blick auf den Zugang zu Medien

<https://www.knast.net/index.html?id=163>

Private Homepage mit Informationen zu Themen um den Strafvollzug und Foren

„Knast.Net ist eine offene Plattform, auf der Profis und Laien aus verschiedenstem Hintergrund ihre Erfahrungen mit dem Strafvollzug schildern und sich mit anderen Besuchern austauschen.“ (aus Knastnet „Haftungsausschluss“)

<http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php>

Homepage des Vereins Strafvollzugsarchiv e. V.: die aktuellen Gesetze sowie rechtliche Hinweise für Gefangene zu ausgewählten Themen

<http://www.info-draussen.de/>

Homepage des Lüneburger Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.: Informationen und Argumentationshilfen für Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kriminalität.

<http://www.naechstenliebe-befreit.de/>

Homepage des Vereins SCHWARZES KREUZ Christliche Straffälligenhilfe e. V.: Erfahrungsberichte von Ehrenamtlichen, Straffälligen, Hauptamtlichen ...

## 8.2 Druckerzeugnisse

„Sächsischer Rechtswegweiser“

Eine Übersicht über die Organisation der Gerichte und die Verfahren. Als PDF-Datei unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10634>.

Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg.) „Resozialisierung Handbuch“ Nomos Praxis, 3. Auflage 2009, ISBN 978-3-8329-3882-6 (600 Seiten, 59,00 Euro)

[Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung](#), die kostenlos bezogen und im Internet online gelesen oder als PDF-Datei heruntergeladen werden können:

- „Kriminalität und Strafrecht“ Informationen zur politischen Bildung 306  
U. a. Artikel „Ursachen von Kriminalität“, „Vom Sinn des Strafens“ und „Strafrechtsprinzipien und Strafrechtsverfahren“ von Prof. Dr. Heribert Ostendorf
- „Strafvollzug“ Aus Politik und Zeitgeschichte 7/2010  
Winfried Hassemer: Vom Sinn des Strafens; Frieder Dünkel: Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde; Horst Entorf: Strafvollzug oder Haftvermeidung – was rechnet sich?; Philipp Walkenhorst: Jugendstrafvollzug; Georg Stolpmann: Psychiatrische Maßregelbehandlung; Klaus Laubenthal: Gefangenensubkulturen; Joachim Walter: Minoritäten im Strafvollzug
- „Kriminalitätsprävention“ Aus Politik und Zeitgeschichte 46/2005 (als Heft vergriffen)  
Hermann Strasser/Henning van den Brink: Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft?; Heide Flachskampf-Hagemann/Norbert Schmidt: Verknüpfung von Repression und Prävention in Oberhausen; Peter Kolbe: Staatlichkeit im Wandel am Beispiel der Kriminalprävention; Anja Mensching: Ist Vorbeugen besser als Heilen?; Thomas Schweer/Steffen Zdun: Kriminalpräventive Maßnahmen bei jungen Aussiedlern

Ratgeber auf der Homepage der [BAG-S](#), kostenlos als PDF

- [Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassung und deren Angehörige](#)
- [Wenn Jugendliche straffällig werden ... - Ein Leitfaden für die Praxis](#)
- [Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter - Orientierungshilfe für die Praxis](#)

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e. V. „Studienbriefe“ (3,50 Euro/Heft)

Studienbrief 1 – Verurteilt im Namen des Volkes: die Institution Justizvollzug

Studienbrief 2 – „Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter.

[Inhaltsverzeichnis](#)

## 9 Literaturverzeichnis und Abkürzungen

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (1998). Die Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Freien Straffälligenhilfe. Bonn.*
- Cornel, H. (2012). Übergangsmanagement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik. DBH Materialien Nr. 68 - Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung - Handbuch für die Praxis. DBH - Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., Köln.*
- Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke/Sonnen (Hrsg.). (2009). Resozialisierung Handbuch 3. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.*
- DER RIEGEL - Gefangenenzeitung der JVA Dresden, Ausgabe 01/2013. (2013). HAMMER WEG e. V., Dresden.*
- Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium der Justiz. (2012). VwV Vollstreckungsplan. Abgerufen am 11. März 2014 von [http://www.justiz.sachsen.de/Download/VP\\_Sachsen.pdf](http://www.justiz.sachsen.de/Download/VP_Sachsen.pdf)*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (kein Datum). "Führungszeugnis beantragen - allgemeine Informationen". Abgerufen am 11. März 2014 von [amt24.sachsen.de](http://amt24.sachsen.de): <http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (2014). Gemeinsame Medieninformation. Abgerufen am 24. April 2014 von [Medien-service Sachsen](http://www.medien-service.sachsen.de): <http://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/191572>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (kein Datum). Förderrichtlinie "Wir für Sachsen". Abgerufen am 11. März 2014 von [Sachsen.de](http://www.ehrenamt.sachsen.de): <http://www.ehrenamt.sachsen.de/11909.html>*
- Freistaat Sachsen - Sächsische Staatskanzlei. (kein Datum). Sächsische Ehrenamtskarte. Abgerufen am 11. März 2014 von [sachsen.de](http://www.ehrenamt.sachsen.de): <http://www.ehrenamt.sachsen.de/14684.html>*
- Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa. (2008). Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug . [http://www.justiz.sachsen.de/jvabz/download/Ehrenamtliche\\_Mitarbeit.pdf](http://www.justiz.sachsen.de/jvabz/download/Ehrenamtliche_Mitarbeit.pdf).*
- Freistaat Sachsen - Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. (2011). Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement. Abgerufen am 11. März 2014 von [sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de): <https://www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10915>*
- Freistaat Sachsen - Statistisches Landesamt . (2012). Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen - Zeitreihen 2002-2012 B VI 3 - j/12. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz.*
- Freistaat Sachsen - Statistisches Landesamt. (2012). Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen 2012 B VI 1 - j/12. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz.*
- Freistaat Sachsen - Statistisches Landesamt. (2013). Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2013 B VI 6 - j/13. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz.*

- Gillich, H. (1992). Die Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen hat in Sachsen Tradition. Nachrichten des Sächsischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege e. V.*
- Hermisdorf/Kriegel/Pfeifer. (Dezember 2012). Konzept zum Übergangsmanagement in der JVA Bautzen. JVA Bautzen.*
- Kux, G. (2002). Strukturelle Benachteiligung inhaftierter Frauen in Deutschland - vom Unsinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes (gekürzte Fassung eines auf der Fachtagung des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. "Frauen in Haft" am 13.03.202 in Dortmund gehaltenen Vort. Abgerufen am 11. 03 2014 von uni-bremen.de: <http://www.quovadisiii.uni-bremen.de/pdf/WS4/WS4KuxOF.pdf>*
- Sachsen, F. (12 2008). Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs. Abgerufen am 11. März 2014 von sachsen.de: [https://www.justiz.sachsen.de/download/0109\\_JVA\\_Standards.pdf](https://www.justiz.sachsen.de/download/0109_JVA_Standards.pdf)*
- Seehaus e. V. (kein Datum). Das Konzept - Jugendstrafvollzug in freien Formen. Abgerufen am 11. März 2014 von seehaus-ev.de: <http://seehaus-ev.de/konzept/>*
- Statistisches Bundesamt. (2010). Fachserie 10, Reihe 3. Strafverfolgung. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Statistisches Bundesamt. (2010). Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik II.2. II.2 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Statistisches Bundesamt. (2011). Fachserie 10, Reihe 4.1. Strafvollzug - Demographische und Kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.*
- Wikipedia (2013), de.wikipedia.org*

### **Abkürzungen:**

- AO – Abgabenordnung
- AuslG - Ausländergesetz
- AufenthG – Aufenthaltsgesetz
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch
- BtMG – Betäubungsmittelgesetz
- FreihEntzG – Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
- GG – Grundgesetz
- GVG – Gerichtsverfassungsgesetz
- IRG – Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- JGG – Jugendgerichtsgesetz
- JSA – Jugendstrafvollzugsanstalt (in Regis-Breitungen)

JVA – Justizvollzugsanstalt

MRK - Menschenrechtskonvention

OwiG – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

SächsJStVollzG – Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz

SächsStVollzG – Strafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen

SächsSVVollzG – Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

SGB – Sozialgesetzbuch

SLVsR – Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V.

StGB – Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung

VwV – Verwaltungsvorschrift

WaffG – Waffengesetz

[Inhaltsverzeichnis](#)